



Erläuterungen zur Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

Stand: 17.01.2022

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 23. Juni 2021 hat der Bundesrat im Zuge der Lockerungen aufgrund der günstigen epidemiologischen Lage die COVID-19-Verordnung besondere Lage totalrevidiert.

Die vorliegend erläuterte Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b Epidemiengesetz vom 28. September 2012¹ (EpG). Sie regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 13. Januar 2022.

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

Artikel 1

Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Massnahmen bezwecken gemäss *Absatz 2* einerseits, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) in präventiver Weise zu verhindern (beispielsweise durch das Einhalten von Abstand zwischen Personen oder das Tragen von Schutzmasken), und andererseits Übertragungsketten zu unterbrechen (insb. durch die Identifizierung von Personen, die mit infizierten Personen in Kontakt waren [Contact Tracing]) und eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

¹ SR 818.01

Artikel 2

Absatz 1 enthält die Feststellung, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor Regelungen erlassen dürfen, sofern diese Verordnung keine spezifischen Vorgaben macht. Diese Kompetenzen sind vor dem Hintergrund, dass den Kantonen im Rahmen der besonderen Lage wieder die Hauptverantwortung zukommt, zu verstehen. Die vorliegende Bestimmung steht insbesondere der Anordnung von Vollzugs-massnahmen nach Artikel 40 EpG nicht entgegen. Zum Handlungsspielraum der Kan-tone in Bereichen, in denen die vorliegende Verordnung Massnahmen vorsieht, ist zu-dem auf die Artikel 22 und 23 zu verweisen.

Absatz 2: Bereits im Winter und Frühling 2021 galt in Schulen der Sekundarstufe II von Bundesrechts wegen eine Maskenpflicht. Die vorliegende Bestimmung sieht erneut eine solche Pflicht vor. Sie gilt in den Innenräumen sowohl während den Schulstunden als auch in den Pausen. Zu den Randzeiten, wenn in den Gebäuden ausserschulische Veranstaltungen stattfinden, gelten die üblichen Vorgaben für Veranstaltungen sowie die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen nach Artikel 6.

Alle anderen Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundar-stufe II verbleiben in der Kompetenz der Kantone.

Artikel 3

Je nach Bereich, dem eine öffentlich zugängliche Einrichtung zuzuordnen ist, sowie je nach Veranstaltungstyp gelten unterschiedliche Zugangsbeschränkungen. Der Zu-gang kann auf Personen ab 16 Jahren mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt werden (3G), auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) oder noch weitergehend auf Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszer-tifikat als auch über ein negatives Testergebnis verfügen (2G-plus). Die vorliegende Bestimmung definiert die verschiedenen Zertifikatstypen, die je nach Zugangsbe-schränkung vorgewiesen werden müssen. Es wird dabei jeweils auf die relevanten Bestimmungen in der Covid-19-Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) verwiesen.

In Bereichen des alltäglichen Lebens (z.B. Öffentlicher Verkehr oder Detailhandel) ist das Covid-Zertifikat nicht vorgesehen. Sollte sich im Rahmen der Privatautonomie ein Betreiber (wenn keine gesetzlichen Pflichten zur Leistungserbringung, z.B. Transport-pflicht, sowie keine Persönlichkeitsverletzung vorliegen) für die Verwendung des Zer-tifikats entschliessen, hat dies keine Konsequenzen für die zu treffenden Schutzmas-snahmen und allfällige Kapazitätsbeschränkungen: diese bleiben zwingend verbind-lich, unabhängig davon, ob nur Personen mit einem Zertifikat Zugang erhalten oder der Betrieb allen Personen offen steht.

Artikel 3a

Absatz 1: Wenn eine Zugangsbeschränkung besteht, so gilt diese lediglich für Perso-nen ab 16 Jahren. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben auch ohne Zertifikat Zugang. Fällt bei einer Zugangsbeschränkung auf 2G-plus die Maskentragpflicht in Innenräumen weg, so müssen auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Maske tragen.

Absatz 2: Wird der Zugang auf 2G-plus eingeschränkt, sind Personen, die über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen, das seit weniger als 120 Tagen gültig ist, von der zusätzlichen Testpflicht befreit. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der Impf-ung um eine vollständige Erst- oder eine Auffrischimpfung handelt.

Absatz 3: Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können und die über ein Ausnahmezertifikat (vgl. Art. 3 Bst. d) verfügen, werden Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen, gleichgestellt und erhalten so auch Zugang, wenn eine Zugangsbeschränkung auf 2G-plus besteht. Diese Personen sollen nicht vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden. Dies wurde bereits mit der Änderung vom 3. November 2021 der Covid-19-Verordnung Zertifikate beschlossen. Hier wird nur Folgendes präzisiert: Einzig die Ausnahme von der Maskenpflicht in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf 2G-plus beschränkt wird, kommt für sie nicht zur Anwendung, um einen besseren Schutz sowohl für sie als auch die anderen Anwesenden zu schaffen.

Absatz 4: Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nach Anhang 4 nicht impfen lassen können, ist die Nichtimpfung kein freiwilliger Entscheid. Der Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen und Veranstaltungen soll ihnen nicht verwehrt werden. Bei Vorweisen eines ärztlichen Attests, welches festhält, dass medizinische Kontraindikationen für eine Impfung bestehen, werden sie gleich behandelt wie Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat, sofern sie ein Testzertifikat vorweisen können. Sie erhalten also mit einem Testzertifikat nicht nur Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen und Veranstaltungen mit 3G, sondern auch zu 2G oder 2G-plus. Die Pflicht nach Artikel 6, in Innenräumen eine Gesichtsmaske zu tragen, gilt für sie auch in Einrichtungen und an Veranstaltungen, wo gestützt auf eine strenge Zugangsbeschränkung keine Maskenpflicht gilt; die Ausnahme nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i kommt für sie nicht zur Anwendung.

Absatz 5: Es sind nur Atteste gültig, die von einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt ausgestellt werden, die oder der nach Medizinalberufegesetz (SR 811.11) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Zudem muss es sich um eine Fachperson handeln, die über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in dem Fachgebiet verfügt, dem die betreffende Abklärung zugeordnet wird. Diese Anweisung richtet sich an die betreffenden Fachpersonen; die Betreiber von Einrichtungen und die Organisatoren von Veranstaltungen können einzig prüfen, ob es sich bei der ausstellenden Person um eine Ärztin oder einen Arzt handelt.

Die einzelnen Gründe werden in Anhang 4 ausgeführt (*Abs. 4*); sie dienen aber einzig als Anleitung für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf das Attest den konkreten Grund nicht ausweisen.

2.2 Massnahmen gegenüber Personen (2. Abschnitt)

Artikel 4

Diese Bestimmung hält fest, welche Grundregeln die Bevölkerung bzw. Privatpersonen in ihrem täglichen Leben zu beachten haben. Hierzu verweist sie auf die entsprechenden Empfehlungen bzw. Hygiene- und Verhaltensregeln, die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 EpG seit Beginn der Corona-Epidemie erlassen, aktualisiert und auf seiner Website veröffentlicht hat. Darin enthalten sind Regeln zum Abstand halten, zum Tragen von Masken, zum gründlichen Händewaschen, zur Vermeidung von Händeschütteln oder zum Niesen und Husten. Die Regeln werden der Bevölkerung zudem auf den mittlerweile allseits bekannten Plakaten bildlich und mit kurzen Texten vermittelt.

Artikel 5

Gemäss *Absatz 1* sind Reisende im Innenbereich von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Pflicht gilt nicht beim Verzehr eines kleinen Picknicks (kurzzeitige Konsumation) im Fahrzeug. Im Aussenbereich, z.B. auf Schiffen oder auf Sesselbahnen, muss keine Maske getragen werden. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland.

Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Von der Pflicht ausgenommen sind zum einen Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag (*Bst. a*). Weil sich diese Kinder in der Freizeit und teilweise auch in der Schule sehr nahekomen, ohne eine Gesichtsmaske zu tragen, erscheint bei ihnen eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr nicht gerechtfertigt.

Zum andern sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die nachweisen können (bspw. mittels Arztzeugnis), dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (*Bst. b*). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.). Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Person erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz² oder dem Psychologieberufegesetz³ (nur Psychotherapeuten, keine Psychologen) zur Berufsausübung ein eigener fachlicher Verantwortung befugt ist, und bei der die von der Maskenpflicht befreite Person in Behandlung ist. Bei Behinderungen, die dem Tragen einer Maske offensichtlich entgegenstehen (z.B. fehlende oder stark eingeschränkte Motorik der Arme oder des Oberkörpers) muss kein Attest vorgewiesen werden.

Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Behinderung (z.B. Hörbehinderung, kognitive Beeinträchtigung, Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit) können insbesondere das Personal oder Begleitpersonen die Maske selbstverständlich abnehmen. Als Beispiel für nicht medizinische Gründe kann der Fall eines selbstständigerwerbenden Handwerkers aufgeführt werden, wenn bei dessen Tätigkeit in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann. Unzureichend sind hingegen Selbstdeklarationen von betroffenen Personen ohne Angabe eines einschlägigen besonderen Grundes im Sinne der vorliegenden Bestimmung.

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske obliegt jeder einzelnen Person und wird sowohl vom Bund als auch von den Kantonen und den Transportunternehmen aktiv kommuniziert. Im Rahmen des Vollzugs können sowohl die Fahrzeugführer als auch das weitere Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Pflicht beitragen. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Busschauffeur, der erkennt, dass einzelne Personen keine Gesichtsmaske tragen, mittels Durchsage auf die Pflicht zum

² SR 811.11

³ SR 935.81

Tragen der Maske hinweist und die Abfahrt einen Moment verzögert, um den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, eine Maske anzuziehen. Das mit der Kontrolle von Fahrausweisen beauftragte Personal kann Personen ohne Maske dazu auffordern, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen. Weitergehende Kompetenzen haben die Sicherheitsorgane gemäss Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST, SR 745.2), d.h. der Sicherheitsdienst und die Transportpolizei. Diese haben u.a. die Aufgabe, für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften zu sorgen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGST). Sie können Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BGST). Wer Anordnungen dieser Personen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Die Verfolgung und Beurteilung solcher Verstösse ist Sache der Kantone (Art. 9 BGST sowie Art. 84 Abs. 1 EpG).

Die Fahrzeuge, in denen die Pflicht zum Maskentragen gilt, werden in Absatz 1 nur beispielhaft aufgezählt (Züge, Trams, Busse, Schiffe, Luftfahrzeuge und Seilbahnen). *Absatz 2* klärt, was alles unter diesen Begriff fällt. Es handelt sich dabei gemäss *Buchstabe a* um die zur Personenbeförderung genutzten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach den Artikeln 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1). Das PBG regelt die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser, sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG). In den für diese Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen gilt demnach die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske im geschlossenen Bereich. Als Fahrzeuge gelten in diesem Sinne insbesondere auch Kabinen touristischer Transportanlagen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b PBG).

Buchstabe b umschreibt die Maskenpflicht in Luftfahrzeugen. Diese gilt für Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948. Damit gilt sie für alle internationalen Flüge, die Schweizer Flughäfen anfliegen oder von Schweizer Flughäfen starten (inkl. allen Flügen innerhalb der Schweiz), unabhängig vom überflogenen Staatsgebiet oder davon, wo die Fluggesellschaft ihren Sitz hat. Soweit für diese Flüge bzw. die in- und ausländischen Unternehmen, welche mit Luftfahrzeugen gewerbsmässig Personen befördern, gestützt auf die genannten Artikel des Luftfahrtgesetzes eine Bewilligung des BAZL notwendig ist, kann die Verpflichtung ohne weiteres durchgesetzt werden. Die Beschränkung auf Luftfahrzeuge, die im Linien- und Charterverkehr eingesetzt werden, ist notwendig, weil ansonsten auch bei Rundflügen im Rahmen eines gewerbsmässigen Flugbetriebes eine Maskenpflicht bestehen würde. Solche Flüge gehören aber nicht zum öffentlichen Verkehr, wie er in Artikel 5 umschrieben wird.

Artikel 6

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält eine schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben. Diese gilt auch dann, wenn eine Zugangsbeschränkung auf 3G oder 2G vorgesehen ist (Ausnahmen siehe Ausführungen zu Abs. 2).

Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen bereits gestützt auf Art. 5 Abs. 1 im geschlossenen Bereich der Fahrzeuge eine Gesichtsmaske tragen. Die vorliegende Bestimmung weitet diese Pflicht aus auf Personen, die sich in geschlossenen Wartebereichen für Bahn, Tram und Bus befinden oder sich in geschlossenen Bahn-

höfen (z.B. im Tiefbahnhof Zürich), Flughäfen oder im Innern von anderen Zugangsbereichen (z.B. Seilbahnstationen) des öffentlichen Verkehrs aufhalten.

Zudem gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume. Auch Räumlichkeiten, die allgemein zur Vermietung (auch wenn gratis) zur Verfügung gestellt werden, sind als öffentlich zugänglich zu betrachten (bspw. abgetrennter Saal in einem Hotel oder Restaurant, Waldhütte bei Miete für ein Fest). Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden.

Es ist am jeweiligen Betreiber festzulegen, welche Bereiche als Innenräume gelten, wenn dies aufgrund der Gegebenheiten nicht ganz klar ist, z.B. in halb geschlossenen Aussenbereichen von Einkaufsläden bzw. Garten- und Hobbymärkten, oder in Veranstaltungs- oder Museumseinrichtungen. Bei Bedarf erfolgt die Festlegung nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde. Im öffentlichen Verkehr gelten als Aussenräume z.B. sämtliche Perronanlagen (unterirdisch oder ebenerdig) und Haltestellen einschliesslich der zugehörigen Unter-/Überführungen, aber auch Bereiche wie Hallen und Ladenpassagen, die mindestens zweiseitig grossflächige Öffnungen aufweisen. Als Innenräume gelten demgegenüber geschlossene unterirdische Bahnhofslagen (z.B. Tiefbahnhof Zürich einschliesslich der Zugangsbereiche; geschlossene Wartesäle) und Shoppingbereiche in Untergeschossen. Bei unklaren Verhältnissen ist die Zuordnung vom Betreiber in Absprache mit den Behörden einzuschätzen und entsprechend punkto Maskentragpflicht zu kennzeichnen (Kriterien: Grösse der Öffnungen, «Durchzug», sehr hohe Raumverhältnisse etc.).

Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei Artikel 5 (Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs) Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

Absatz 2: Ausnahmen sind für folgende Personen vorgesehen:

- *Buchstabe a* und *b*: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b).
- *Buchstabe c*: Eine Ausnahme gilt auch in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das permanente Tragen von Masken in der Betreuung insbesondere von kleinen Kindern erscheint nicht als adäquat. Kinder unter 12 Jahren sind bereits durch die diesbezügliche generelle Ausnahmebestimmung ausgenommen. Auch für die weiteren Personen soll in den Kitas das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten. Für Betreuungs-

fachpersonen ist das Tragen einer Gesichtsmaske durchaus denkbar, ist im Einzelnen aber im Schutzkonzept vorzusehen. Zu berücksichtigen ist, dass im Arbeitsbereich zwar eine generelle Maskenpflicht gilt (vgl. Art. 25); es ist in den Kitas etc. aber Aufgabe des Arbeitgebers, situativ zu entscheiden, welche Schutzmassnahmen angezeigt sind. Es kann diesbezüglich auf die Empfehlungen des Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zum Maskentragen hingewiesen werden. Auch Personen in Bildungseinrichtungen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie Sekundarschule II müssen keine Gesichtsmaske tragen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (z.B. Logopädieunterricht).

- *Buchstabe d:* Wer als Patientin oder Patient bzw. als Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich, etwa einer Zahnärztin, eines Dentalhygienikers, oder einer Kosmetikerin in Anspruch nimmt, ist selbstverständlich ebenfalls von der Maskentragpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.
- *Buchstabe e:* Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, beispielsweise an Gemeindeversammlungen oder Tagungen. Auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht.
- *Buchstabe f:* Artikel 20 Buchstabe a hält fest, dass bei der Ausübung einer sportlichen oder kulturellen Tätigkeit keine Gesichtsmaske getragen werden muss. Dies gilt auch in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben nach Artikel 6 Absatz 1.
- *Buchstabe g:* In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, die den Zugang nicht auf 2G-plus, sondern nur auf 2G einschränken, müssen Gäste die Maske tragen, ausser wenn sie am Tisch sitzen. Für in solchen Einrichtungen oder Betrieben tätige Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Organisator oder Betreiber oder dessen Subunternehmern stehen, kommen die Vorgaben nach Artikel 25 zur Anwendung und somit die dort vorgesehene Maskenpflicht (unabhängig davon, ob der Betrieb den Zugang für die Gäste auf 2G oder 2G-plus einschränkt). Gilt an einer Veranstaltung oder in einer Einrichtung bzw. einem Betrieb eine Zertifikatspflicht 2G-plus, so sind auch Jugendliche von 12-16 Jahren von der Maskenpflicht befreit.
- *Buchstabe h:* Für Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen (z.B. Kino, Hockeymatch) gilt eine Ausnahme von der Maskenpflicht bei der Konsumation am Sitzplatz.
- *Buchstaben i:* Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt generell in Innenräumen, d.h. auch an Veranstaltungen oder Fach- und Publikumsmessen in Einrichtungen und Betrieben, bei denen für Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, es sei denn, die Einrichtungen oder Veranstaltungen beschränken den Zutritt auf 2G-plus. Wenn diese Einrichtungen und Veranstaltungen nicht auf 2G-plus einschränken, ist die Konsumation dort demzufolge nur in Restaurationsbereichen gemäss den Vorgaben nach Artikel 12 oder am Sitzplatz im Publikumsbereich möglich (vgl. Buchstaben g und h). Das gilt auch für 2G-Anlässe in gemieteten Räumlichkeiten, beispielsweise ein Vereinsanlass oder ein Hochzeitsfest im Kirchengemeindesaal.

Wie im öffentlichen Verkehr kann das Tragen der Gesichtsmaske kurzzeitig unterbro-

chen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss. So kann selbstverständlich die Konsumation eines Getränks oder anderen Lebensmittels ohne Maske erfolgen, dies aber nur für die für die Konsumation erforderliche Zeit. Gleiches gilt, wenn das gesamte Gesicht kurzzeitig zu Sicherheits- und Identifikationszwecken erkennbar sein muss (Banken, Eintrittskontrolle in Lokalen).

Absatz 5 hält fest, dass sozialmedizinische Institutionen nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten für die Bewohnerinnen und Bewohner Ausnahmen von der Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenbereichen der Institutionen vorsehen können (im Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht). Dies vor dem Hintergrund, dass in Alters- und Pflegeheimen mittlerweile ein Grossteil der Bewohnerinnen und Bewohner geimpft ist, was Erleichterungen im Alltag erlaubt.

Die Ausnahmen sollen für Bewohnerinnen und Bewohner gelten, die gegen Sars-CoV-2 in Folge einer Impfung (durchgeführt nach den Impfeempfehlungen des BAG für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19, ab dem Tag der zweiten Impfung) oder einer durchgemachten Infektion immunisiert sind (*Bst. a* und *b*). Die Dauer der Ausnahmen ist in Anhang 2 geregelt; dort wird gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 auch die Dauer der Ausnahme betr. Kontaktquarantäne geregelt. Zudem regelt Anhang 2, welche Impfstoffe zu einer Ausnahme von der Maskenpflicht berechtigen (*Abs. 5*). Die Kompetenz zur Nachführung von Anhang 2 an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wird dem EDI übertragen, wobei die Eidgenössische Kommission für Impffragen anzuhören ist (vgl. Art. 29 Abs. 2). Zurzeit gilt auf Basis der verfügbaren Daten die Ausnahme für geimpfte Personen während 365 Tagen ab vollständig erfolgter Impfung; für genesene Personen nach durchgemachter Infektion gilt sie ebenfalls während 365 Tagen.

Diese Aufhebung der Maskenpflicht erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern muss im Schutzkonzept vorgesehen werden. Da bisher nur indirekte Daten zur Wirkung der Impfung auf die Virusübertragung vorliegen, wird empfohlen, dass geimpfte Personen weiterhin eine Maske tragen, wenn sie besonders gefährdete Personen treffen, die noch nicht geimpft sind.

Für die Umschreibung der sozialmedizinischen Institutionen kann auf die diesbezügliche Umschreibung im Rahmen der Regelung der Leistungserbringer zurückgegriffen werden, die Probenentnahmen und Analysen der molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2 durchführen können (vgl. Anhang 6 Ziff. 1.1.2 Bst. a der Covid-19-Verordnung 3). Demgemäss fallen darunter Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen. Darunter können u.a. fallen: Altersheime, Institutionen für Personen mit Behinderungen oder für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen für Suchthilfe, Institutionen für Personen, die sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung benötigen, Einrichtungen, die Berufsintegrationsmassnahmen für Suchtabhängige anbieten, Heime oder heimähnliche Einrichtungen.

2.3 Kontaktquarantäne und Absonderung (Abschnitt 3.)

Artikel 7

Absatz 1 hält fest, welche Personen die zuständige kantonale Behörde unter Kontaktquarantäne stellt.

Als Quarantäne wird die Isolierung von krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen bezeichnet (die Isolierung von Personen, die krank oder angesteckt sind oder Krankheitserreger ausscheiden als Absonderung, vgl. Art. 9). Die Quarantäne bzw. Absonderung darf nur dann angeordnet werden, wenn die ärztliche

Überwachung nicht genügt. Damit wird im Gesetz festgehalten, dass diese Massnahme nur subsidiär zum Zuge kommt (Art. 35 Abs. 1 EpG).

Angesichts des aktuellen Anstiegs der Fallzahlen und der raschen Ausbreitung der Omikron-Variante nimmt auch die Zahl der von Quarantäne betroffenen Personen stark zu. Unter Quarantäne werden nun nur noch Personen gestellt, die im selben Haushalt leben wie die positiv getestete Person oder mit ihr hinsichtlich Häufigkeit und Intensität in ähnlicher Weise in engem Kontakt standen. Der frühere Begriff des engen Kontakts (Kontakt von mehr als 15 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern und ohne geeignete Schutzmassnahmen) ist für die Kontaktquarantäne nicht mehr massgebend.

Das Übertragungsrisiko gilt dann als besonders hoch, wenn Personen sich unter einem Dach aufhalten und regelmässig gemeinsame Lebensräume (Küche, Esszimmer, Wohnzimmer etc.) nutzen. Das gilt für Familienmitglieder und Hausangestellte wie Au-pair-Kräfte, aber auch für externe Personen, die sich regelmässig im Haus aufhalten (z.B. Grosseltern, welche die Kinder betreuen, oder ausserhalb wohnende Lebenspartner/innen), sowie für Mitbewohner/innen und Bewohner/innen von Einrichtungen wie Pflegeheimen, Asylzentren oder Haftanstalten. Auch Personen, die zum Beispiel über die Ferien unter einem Dach leben, sind betroffen.

Personen, die im selben Haushalt leben oder in ähnlicher Weise Kontakt mit einer Person mit bestätigter oder wahrscheinlicher Covid-19-Erkrankung hatten, gelten in folgenden Situationen als krankheits- oder ansteckungsverdächtig im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a EpG:

- wenn die Person mit bestätigter oder wahrscheinlicher Covid-19-Erkrankung symptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu fünf Tage nach dem Beginn der Symptome (Bst. a); oder
- wenn die Person mit bestätigter Covid-19-Erkrankung asymptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor der Probenahme, wenn der Test positiv ausfällt, und bis zur Absonderung der Person (Bst. b).

Von der Kontaktquarantäne gibt es Ausnahmen. *Absatz 2 Buchstabe a* präzisiert Artikel 3a Covid-19-Gesetz und hält fest, welche Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, damit geimpfte Personen von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind. Die Dauer der Ausnahme wird in Anhang 2 festgelegt (120 Tage ab vollständiger Impfung, also in der Schweiz nach der 2. Dosis; beim Impfstoff von Janssen erst ab dem 22. Tag nach der Impfung), ebenso die Impfstoffe, bei denen die Ausnahme zum Tragen kommt: vollständige Verimpfung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff gemäss Empfehlungen des BAG bzw. mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur zugelassenen Impfstoff oder mit einem Impfstoff nach «WHO Emergency use listing», gemäss Impfpflichtempfehlung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wird (Anhang 2 Ziff. 1.1). In welchem Staat die Impfung durchgeführt wird, spielt dabei keine Rolle. Nach *Buchstabe b* sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen Personen, die vor dem engen Kontakt mit einer der Personen nach Absatz 1 an Covid-19 erkrankt waren und als genesen gelten. Auch hier wird die Dauer der Ausnahme in Anhang 2 festgelegt (120 Tage ab dem 6. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung). Eine solche Ausnahme ist gerechtfertigt, weil Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren, über eine gewisse Immunität verfügen, weshalb von ihnen ein geringes Infektionsrisiko ausgeht.

Ebenfalls von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und in deren Sektor ein akuter Personalmangel herrscht (*Bst. c*). Darunter sind beispielsweise Personen zu verstehen,

ohne die die Versorgung von Patientinnen und Patienten so gefährdet wäre, dass deren Sicherheit nicht mehr gewährleistet wäre, oder ohne die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgrund von Personalmangel nicht mehr möglich wäre. Um einen koordinierten Vollzug der Befreiung von der Quarantäne (und Absonderung) durch die Kantone zu gewährleisten, wurde in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Landesversorgung und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz eine Liste der Bereiche von grosser gesellschaftlicher Bedeutung erarbeitet, in denen ein Personalmangel die Versorgungssicherheit oder generell die Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährden kann (vgl. Liste im Anhang zu diesen Erläuterungen). Es ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde, die Personen zu bestimmen, die unter die Ausnahme nach Buchstabe c fallen. Die zuständige kantonale Behörde kann einzelfallweise entscheiden oder eine Allgemeinverfügung erlassen, welche die Kategorien von Personen festhält, die von der Quarantäne ausgenommen sind, und zur Gewährleistung der korrekten Umsetzung die betroffenen Betriebe darüber informieren.

Absatz 3 hält fest, dass die zuständige kantonale Behörde in Betrieben, in denen das Personal entsprechend der Teststrategie des Bundes gezielt und repetitiv getestet wird, die Mitarbeitenden für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und den Arbeitsweg von der Quarantäne ausnehmen kann. Diese Erleichterung erfolgt im Zusammenhang mit der aktuellen Teststrategie, welche vorsieht, schweizweit möglichst viele Test durchzuführen. Durch das breite und repetitive Testen in Betrieben können Ansteckungsfälle sehr früh erkannt werden, wodurch eine weitere Ausbreitung auch unter den Mitarbeitenden verhindert werden kann. Die Teilnahme an solchen Tests ist freiwillig; vorbehalten bleiben besondere Konstellationen, in denen eine Testpflicht des Arbeitgebers gemäss Arbeitsgesetzgebung zulässig ist. Im Rahmen einer Güterabwägung mit den wirtschaftlichen Folgen von Quarantäneanordnungen kann das trotz häufigem Testen verbleibende Restrisiko von Ansteckungen in Kauf genommen werden. Es ist nicht erforderlich, dass sich ein bestimmter Mindestanteil der Mitarbeitenden testen lässt. Auch ist die Ausnahme von der Quarantänepflicht nicht davon abhängig, ob die bzw. der betroffene Mitarbeitende bei den regelmässigen Tests mitmacht. Hingegen ist es im Interesse des Arbeitgebers, dass sich ein hinreichender Anteil der Mitarbeitenden bei den regelmässigen Tests mitmacht, weil nur so das Risiko eines grösseren Ausbruchs vermieden werden kann. Die einzelnen Voraussetzungen zum Testregime sind in den Buchstaben a–c festgehalten:

- Gemäss *Buchstabe a* gilt die Erleichterung nur für Betriebe, die über ein Konzept verfügen, das den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests vor Ort gewährt und vorsieht, dass sie regelmässig über die Vorteile der Tests informiert werden; es genügt nicht, einzig beim Eingang die Testkits bereitzustellen. Die regelmässigen Informationen können beispielsweise im Rahmen von Rundmails oder mittels schriftlichen oder mündlichen Informationen geschehen.
- Gemäss *Buchstabe b* müssen sich die Mitarbeitenden mindestens einmal pro Woche testen lassen können.
- Gemäss *Buchstabe c* müssen die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch den Bund erfüllt sein. Die Regelung der Kostenübernahme beinhaltet ein Meldesystem der betroffenen Firmen; dieses bietet Gewähr dafür, dass die Tests korrekt und in Kenntnis der zuständigen kantonalen Behörden durchgeführt werden.

Absatz 4: Bei Ausnahmen für Personen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist, oder in Betrieben, die repetitive Tests eingeführt haben, gilt die Befreiung von der Kontaktquarantäne nur für den Arbeitsweg und die Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Der Begriff Arbeitsort ist weit zu fassen und beschränkt sich nicht

nur auf das Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsgesetzes, sondern schliesst auch Selbstständige ein. Im Privatleben müssen die betroffenen Personen die Quarantänevorgaben einhalten und Kontakte vermeiden. Grund hierfür ist, dass am Arbeitsplatz strengere Vorgaben nach dem STOP-Prinzip gelten (vgl. Art. 25) als im privaten Bereich. In Bezug auf die Ausnahme nach Absatz 3 ist davon auszugehen, dass die Kantone den Betrieben, in denen die Vorgaben nach Artikel 25 nicht strikt eingehalten werden können, gestützt auf Absatz 6 Buchstabe b die Ausnahme von der Quarantänepflicht nicht gewähren werden. Die vom BAG erarbeitete Empfehlung für die Rückkehr von quarantänebefreitem Pflegepersonal enthält einige Massnahmen, die geeignet sind, im Falle einer Ansteckung die Übertragung der Krankheit zu verhindern, und kann auf andere Bereiche ausgeweitet werden. Weil die Schnelltests eine geringere Sensitivität aufweisen, werden nicht alle Fälle entdeckt; im privaten Bereich, in dem die Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht gewährleistet ist, muss die Quarantäne deshalb weiterhin gelten. Kommt es in einem Betrieb zu zwei oder mehr positiven Fällen, ist die zuständige kantonale Stelle dafür verantwortlich, die Fälle zu untersuchen und im Falle des Verdachts, dass es im Betrieb zu Ansteckungen gekommen ist, allfällige Massnahmen zur Ausbruchsbekämpfung anzuordnen, wie beispielsweise zusätzliche Tests oder Quarantänen.

Absatz 5: Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen von den Artikeln 7 und 8 abweichen. Sie kann weitere Ausnahmen oder Erleichterungen vorsehen oder die vorzeitige Aufhebung einer Quarantäne beschliessen. So kann sie beispielsweise vorsehen, dass Schulkinder, deren Eltern positiv getestet wurden, unter Einhaltung des in den betreffenden Schulen geltenden Konzepts von der Quarantäne ausgenommen werden. Die zuständige kantonale Behörde kann auch eine längere Quarantänedauer anordnen oder eine Kontaktquarantäne vorsehen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, falls dies notwendig ist, um die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern. So kann es beispielsweise notwendig sein, insbesondere Personen, die mit einer besorgniserregenden Variante (Variant of Concern, VOC) infiziert sind, unter Quarantäne zu stellen, unabhängig davon, ob sie genesen oder geimpft sind. Es ist auch denkbar, eine Quarantäne in Betrieben anzuordnen, die Tests nach Absatz 3 durchführen, wenn diese Tests positiv ausfallen.

Gemäss *Absatz 6* müssen die Kantone das BAG über Erleichterungen oder ein strengeres Vorgehen gegenüber bestimmten Personenkategorien nach Absatz 6 informieren.

Artikel 8

Absatz 1 hält fest, dass die Kontaktquarantäne grundsätzlich 5 Tage dauert mit Beginn ab dem Tag des letzten engen Kontakts mit einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist. Vorbehalten bleiben anderslautende Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden nach Artikel 7 Absatz 5 (*Abs. 2*).

Mit Blick auf die Lohnfortzahlung für Arbeitnehmende während der Quarantäne ist festzuhalten, dass sich die Frage der Arbeitsfähigkeit nach den Vorgaben des OR (SR 220; vgl. insb. Art. 324 und 324a) richtet. Die Frage des Anspruchs auf Erwerbsausfallsentschädigung richtet sich nach den Vorgaben der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (SR 830.31).

Artikel 9

Nach *Absatz 1* ordnet die zuständige kantonale Behörde bei Personen, die an Covid-

19 erkrankt oder sich mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 5 Tagen an. Die Dauer von 5 Tagen ist der Standard; wie lange eine Absonderung dauern soll, hängt aber von mehreren Faktoren ab, so namentlich von der Schwere der Symptome oder dem Grad der Immunsuppression. In Abhängigkeit von diesen Faktoren, d.h. wenn die Person besonders schwere Symptome zeigt oder stark immunsupprimiert ist, kann der Kanton somit eine längere Dauer der Absonderung anordnen (*Abs. 2*).

Wie bei der Kontaktquarantäne soll auch bei der Absonderung deren Beginn festgelegt werden. Nach *Absatz 3* beginnt die Absonderungsdauer zu laufen am Tag des Auftretens von Symptomen (*Bst. a*), sofern die erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests (*Bst. b*). Diese Tage entsprechen somit Tag 1 der 5-Tage-dauernden Absonderung.

Nach Artikel 31 Absatz 4 EpG dürfen die Massnahmen nach den Artikeln 33-38 EpG nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und um eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Bezogen auf die Absonderung heisst das: Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung nach *Absatz 4* frühestens nach 5 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person während mindestens 48 Stunden symptomfrei ist (*Bst. a*) oder zwar immer noch Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist (*Bst. b*).

Der Entscheid über ein Ende der Absonderung liegt wiederum bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die isolierte Person darf die Absonderung somit nicht von sich aus aufheben. Das ist schon nur deshalb angezeigt, weil die isolierte Person selber nicht zuverlässig beurteilen kann, ob sie symptomfrei ist.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG).

Nach *Absatz 5* können die Kantone analog zu den Bestimmungen zur Kontaktquarantäne Befreiungen von der Absonderung für bestimmte Personenkategorien vorsehen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und in deren Sektor ein Personalmangel herrscht, der die Versorgungssicherheit in der Schweiz sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet (vgl. Kommentar zu Art. 7 Abs. 2 Bst. c). Eine Befreiung von der Absonderung ist nur möglich, wenn ein Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht, die verhindern, dass die positiv getestete Person SARS-CoV-2 auf andere Personen, wie beispielsweise Kolleginnen und Kollegen oder Kundinnen und Kunden, übertragen kann. Tätigkeiten, die Kundenkontakte beinhalten, sollten beispielsweise nicht durch von der Absonderung befreite Personen ausgeübt werden.

Absatz 6: Die Befreiung von der Absonderung gilt nur für den Arbeitsweg und die berufliche Tätigkeit. Die befreiten Personen müssen ausserhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft den erforderlichen Abstand zu anderen Personen einhalten und sind verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

2.4 Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen (4. Abschnitt)

Artikel 10

Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss *Absatz 1* den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, inklusive Bildungseinrichtungen, bzw. den Organisatoren von Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs- oder Bildungsortlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind, sind einzuschliessen; bezüglich der Arbeitnehmenden gilt die Spezialregel, dass hierfür die Vorgaben von Artikel 25 gelten; diese sind auf die Massnahmen im Schutzkonzept abzustimmen (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.1.2, Abs. 2).

Absatz 2 gilt im Sinne einer allgemeinen Vorgabe für sämtliche Schutzkonzepte. Die Schutzkonzepte müssen gemäss *Buchstabe a* Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände.

Gemäss *Buchstabe b* muss der Betreiber in seinen Schutzkonzepten Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gemäss Artikel 6 gewährleisten, z.B. der Situation angepasste Kontrollen, adäquate Informationstafeln, Aufmerksamkeit des Personals im Zugangsbereich etc. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen. Die Betreiber sind jedoch gehalten, ihre Schutzkonzepte auf die Anwesenheit von Personen, die aus besonderen Gründen keine Maske tragen können (Art. 6 Abs. 2), abzustimmen (*Buchstabe d*). Sind solche Personen anwesend, so muss z.B. entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere Schutzmassnahmen (z.B. Abschränkungen, transparente Schutzwände) ergriffen werden.

Im Rahmen des Vollzugs stellte sich wiederholt die Frage, in welchen Konstellationen das Schutzkonzept die Erhebung der Kontaktdaten vorsehen muss. Deshalb hält *Buchstabe c* fest, dass dies nur dort der Fall ist, wo es in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Wenn gemäss den Vorgaben dieser Verordnung die Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 11 zu erfassen sind, hat dies nach den Vorgaben in Anhang 1 Ziffer 1.4 zu erfolgen. Die Erhebung von Kontaktdaten dient dem Contact Tracing (Art. 33 EpG), verhindert vor Ort keine Übertragungen und soll deshalb nicht prioritär zur Anwendung gelangen, sondern lediglich dort, wo über längere Zeit keine Maske getragen werden kann (Restaurant, Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten) oder an Veranstaltungen im Innern, an denen kein Zertifikat vorgesehen ist (Veranstaltungen nach Art. 15 Abs. 2) sowie in Diskotheken und Tanzlokalen (vgl. Art. 13 Abs. 1). Die Priorisierung anderer Massnahmen ergibt sich sowohl aus epidemiologischer Sicht (Ansteckungen sollen nach wie vor verhindert werden; «Vorbeugen ist besser als Heilen» gilt auch hier, weshalb es z.B. besser ist, Maske zu tragen oder Abstand zu halten, als nachträglich ein Contact Tracing durchführen zu müssen), als auch aus rechtlicher Sicht (das Datenschutzrecht folgt dem Verhältnismässigkeitsprinzip: Wenn dank anderer Massnahmen auf die Bearbeitung von Personendaten verzichtet werden kann, dann soll dies auch gemacht werden. Dabei ist zu berücksichti-

gen, dass im Falle der Infektion einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers einer Veranstaltung nicht nur die vor Ort erhobenen Daten bearbeitet werden müssen, sondern auch Daten all jener Personen, die mit den Teilnehmenden ausserhalb der Veranstaltung in engem Kontakt waren).

Nach *Buchstabe e* sind überall dort, wo es keine Zugangsbeschränkungen gibt, Massnahmen betreffend die Einhaltung des Abstands vorzusehen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsregeln oder eine allfällige Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen.

Absatz 3 umschreibt nur noch die zusätzlich für Einrichtungen oder Veranstaltungen mit Zertifikatszugangsbeschränkung vorzusehenden Massnahmen (insbesondere Umsetzung der Zugangsbeschränkung sowie Massnahmen für den Fall, dass sich Personen mit einem Covid-19-Ausnahmezertifikat oder einem ärztlichen Attest [keine Impfung aus medizinischen Gründen] vor Ort aufhalten).

Betreffend Schutzkonzepte für Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) wird empfohlen, diese an den einschlägigen Empfehlungen von internationalen Organisationen auszurichten, namentlich an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europarats.

Gemäss *Absatz 4* werden die Vorgaben zu den Schutzkonzepten in Anhang 1 näher ausgeführt. Es kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen zum Anhang verwiesen werden. Die Kompetenz zur Nachführung des Anhangs wird dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) übertragen (vgl. Art. 29), welches die Nachführungen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vornimmt, entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften.

Die Ausgestaltung der Schutzkonzepte im Rahmen der rechtlichen Vorgaben liegt in der Eigenverantwortung von Betreibern von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Die Vorgaben der Verordnung sind in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Dabei ist es sinnvoll, wenn Branchen- und Berufsverbände branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte erarbeiten, auf die sich die einzelnen Betreiber und Organisatoren abstützen können.

Absatz 5 hält fest, dass im Schutzkonzept eine Person bezeichnet werden muss, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies erleichtert den zuständigen kantonalen Behörden die Umsetzung ihrer Kontroll- und Vollzugsaufgaben (vgl. Art. 24).

Artikel 11

Absatz 1: Zum Zweck eines effizienten Contact Tracings ist es notwendig, dass die Kontaktdaten von Personen, die sich in einer Einrichtung oder an einer Veranstaltung in epidemiologisch relevanter Weise genähert haben, bei Bedarf für die zuständigen kantonalen Behörden verfügbar sind.

Mit Blick auf das Contact Tracing ist festzuhalten, dass dieses – im Verhältnis zu anderen Massnahmen – erst als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist (vgl. die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 2 Bst. c).

Die Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher müssen in jedem Falle vorgängig über die Datenerhebung und -verwendung informiert werden (*Abs. 1*). Von Familien und anderen untereinander bekannten Gruppen ist in der Regel lediglich die Erhebung der Daten einer Person notwendig (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.4.6). Liegen die Daten

bereits vor (insb. bei einem Fussballclub oder einem Chor), müssen die betroffenen Personen zumindest darüber informiert werden, dass sie gegebenenfalls für ein Contact Tracing verwendet werden. Die einzelnen zu erhebenden Daten sind in Anhang 1 unter Ziffer 1.4.4 festgelegt. Bei der Erhebung ist darauf zu achten, dass die Vertraulichkeit der Personendaten gewährleistet ist (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.4.7).

Festgelegt ist zudem die Verpflichtung des Organisators und des Betreibers, die Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle weiterzuleiten; dies darf einzig auf deren Anfrage hin erfolgen, muss dann aber unverzüglich geschehen (*Abs. 2*). Die Kontaktdaten müssen *in elektronischer Form* weitergeleitet werden. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Betreiber die Kontaktdaten der Gäste mittels digitaler Systeme erheben (mittels Reservationssystem oder Einträge vor Ort). Dabei ist sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

Schliesslich wird explizit festgehalten, dass die eigens zu den genannten epidemiologischen Zwecken bestimmten Daten nicht zu weiteren Zwecken, etwa zu Marketingzwecken, verwendet werden dürfen (*Abs. 3*). Sie dürfen deshalb nur 14 Tage lang aufbewahrt und müssen anschliessend sofort gelöscht werden. Ausgenommen sind diejenigen Kontaktangaben, die aus Reservationssystemen oder Mitgliederlisten stammen und in deren bestimmungsgemässen Gebrauch die jeweiligen Personen explizit eingewilligt haben. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Artikel 12

Abs. 1: Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, stehen Personen ab 16 Jahren nur noch offen, wenn diese über ein Impf- oder Genesungszertifikat (2G) verfügen (*Bst. a*). Diese Pflicht gilt auch für Hotelrestaurants und -bars. Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht. Dadurch wird innerhalb der Einrichtung die Anzahl Kontakte, bei denen es zu Ansteckungen kommen kann, verringert. Zudem müssen die Betreiber für eine wirksame Lüftung sorgen. Dabei kann es sich um eine mechanische Lüftung handeln; fehlt eine solche, müssen die Räumlichkeiten regelmässig durchlüftet werden, indem bspw. Fenster geöffnet werden. Für die Mitarbeitenden gilt keine 2G-Pflicht, sondern es gelten weiterhin die Vorgaben gemäss Artikel 25. In Hotelbetrieben kann die Gültigkeit des Zertifikats der Gäste mit Blick auf deren Zugang zum Hotelrestaurant gleich zu Beginn des Aufenthalts für die gesamte Aufenthaltsdauer überprüft werden.

Wenn der Betrieb den Zugang für Gäste auf 2G-plus beschränkt, gilt für diese weder eine Sitzpflicht noch eine Maskenpflicht; auch dann nicht, wenn man nicht am Tisch sitzt. Gäste im Innenbereich von Restaurationsbetrieben können somit beispielsweise ein Buffet oder die Sanitärräume aufsuchen, ohne eine Maske zu tragen. Die Kontrolle, ob ein gültiges Zertifikat vorliegt, ist am Eingang vorzunehmen oder aber spätestens beim ersten Kontakt des Servicepersonals mit den Gästen am Tisch resp. bei Selbstbedienungsrestaurants bei der Kasse; dies kann Auswirkungen haben betreffend die Regelung vor Ort, ob bei 2G-plus z.B. auf dem Weg vom Eingang bis zum Sitzplatz eine Maskenpflicht gilt. Die zielführende Umsetzung obliegt dem Betreiber, der für die konsequente Umsetzung in der Pflicht steht. Bietet ein Betrieb Take-away an, dürfen Kundinnen und Kunden, die lediglich ihre Bestellung abholen, dafür auch ohne Vorweisen eines Zertifikats in den für die Abholung vorgesehenen Bereich eingelassen werden; es gilt für sie Maskenpflicht und soweit möglich die Pflicht zur Einhaltung des

erforderlichen Abstands. Zulässig bleibt auch der Roomservice in Beherbergungsbetrieben, damit die Gäste Mahlzeiten in ihren Zimmern einnehmen können. In Hotelbetrieben kann die Gültigkeit des Zertifikats der Gäste mit Blick auf deren Zugang zum Hotelrestaurant gleich zu Beginn des Aufenthalts für die gesamte Aufenthaltsdauer überprüft werden.

Die Betreiber sollen frei entscheiden können, ob sie für Aussenbereiche ebenfalls eine Zugangsbeschränkung vorsehen wollen oder nicht. Ohne Einschränkung auf Zertifikate ist der erforderliche Abstand einzuhalten oder sind wirksame Abschränkungen anzubringen. Durch geeignete Massnahmen muss zudem das Mischen von Gästegruppen verhindert werden, zum Beispiel indem eine Gästegruppe einem Tisch oder einem Bereich zugeordnet wird. Dadurch soll verhindert werden, dass in einem Krankheitsfall alle Gäste des Aussenbereichs in Kontaktquarantäne gehen müssen respektive das Contact Tracing massiv belastet wird. Gilt im Aussenbereich keine Zugangsbeschränkung, dürfen diese Personen gleichwohl die Toiletten in den Innenräumen benützen; sie müssen aber eine Maske tragen.

Als Aussenbereich gelten Terrassen und weitere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die genügend offen gestaltet sind, damit ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet ist. So dürfen bei überdachten Aussenbereichen auf mindestens der Hälfte der Seiten (= mind. Hälfte der Anzahl Seiten und zugleich mind. Hälfte der Länge aller Seiten) der Aussenanlage keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sein; sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein (einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung; eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon). Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten kann nicht von einer offenen Seite ausgegangen werden. Die verantwortlichen Betreiber stehen hier in der Pflicht, die vor Ort korrekte Lösung zu treffen.

Buchstabe c: Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, die als Teil von grossen Freiluftveranstaltungen mit Zertifikatserfordernis Gäste empfangen, soll das Zertifikatserfordernis auch für den Aussenbereich des Betriebs gelten, z.B. bei einer Festwirtschaft oder einem Barbetrieb an einem grossen Festival.

Wird in einem Restaurationsbetrieb eine Veranstaltung durchgeführt (z.B. ein Konzert oder ein Public Viewing), gelten zusätzlich die Vorgaben für Veranstaltungen (vgl. Art. 14 ff.).

Absatz 3: Es gelten verschiedene Ausnahmen von der Zertifikatspflicht: so soll in Restaurationsangeboten in sozialen Anlaufstellen wie z.B. Gassenküchen, Notschlafstellen u.a.m., sowie im Transitbereich von Flughäfen, der nur für Passagiere mit Tickets zugänglich ist, keine Zugangsbeschränkung gelten. Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle Passagiere über ein Schweizer Covid-Zertifikat oder ein anerkanntes Zertifikat verfügen.

Betreiber von Restaurationsangeboten in diesen Bereichen müssen indessen geeignete, auf die spezifische Situation zugeschnittene Schutzmassnahmen vorsehen, namentlich sollte die Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen den Gästen oder Gästegruppen und eine Sitzpflicht während der Konsumation vorgesehen werden.

Diese Regeln gelten auch für Betriebskantinen; als solche gelten Kantinen, in denen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden.

Ob eine Maskentragpflicht beim Aufstehen vom Tisch gelten soll, muss abgestimmt

auf die spezifische Situation festgelegt werden. Angezeigt ist dies bei Restaurationsangeboten im Innenbereich von sozialen Anlaufstellen wie auch im Transitbereich von Flughäfen.

Artikel 13

Diskotheiken und Tanzlokale dürfen lediglich dann öffnen, wenn sie den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf 2G-plus beschränken (*Abs. 1*). In der Praxis hat sich gezeigt, dass aufgrund der üblicherweise engen Platzverhältnisse und des grossen Personenaufkommens das Risiko eines Superspreader-Events in diesen Betrieben auch bei Zertifikatspflicht nicht zu unterschätzen ist, weshalb die Voraussetzung «2G-plus» gerechtfertigt erscheint. Um ein allfälliges Contact Tracing zu erleichtern für den Fall, dass sich trotz Zertifikatspflicht eine im Nachgang positiv auf Covid-19 getestete Person z.B. in einer Disko befindet, müssen diese Einrichtungen zusätzlich die Kontaktdaten der Gäste erheben.

Abs. 2: Auch in öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, ist der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt. Es gilt zudem eine Maskenpflicht im Innenbereich, wobei für die Konsumation am Sitzplatz von Publikumsveranstaltungen eine Ausnahme vorgesehen ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. h). Die Zugangsbeschränkung sowie die Maskenpflicht betreffen z.B. Museen, Kinos, Bibliotheken und Ludotheken, Bowlings, Escape Rooms, Fitnesscenter, Hallenbäder, aber auch Freizeiteinrichtungen wie Zoos, Fun- und Thermalbäder (für diese gilt de facto in Innenbereichen 2G-plus, weil im Wasser keine Maske getragen werden kann) oder z.B. das Verkehrshaus Luzern, in denen die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her wechseln können. Wenn einzig Kassenbereiche und Sanitäranlagen in Innenräumen zur Verfügung stehen, sich das Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhält, gilt die Einrichtung weiterhin als eine Einrichtung nur mit Aussenbereichen. Von der Zertifikatspflicht nicht betroffen sind Beherbergungsbetriebe (in den dazugehörigen Restaurationsbetrieben gilt aber die Zertifikatspflicht, nicht aber für mit dem Roomservice in den Zimmern bereit gestellte Speisen und Getränke). Nicht erfasst werden zudem Click&Collect-Angebote etwa in Bibliotheken, wobei hier die Abholung (analog bei Restaurantbetrieben mit gleichzeitigen Takeaway-Angeboten) so zu organisieren ist, dass der Aufenthalt auf die zwingend notwendige Zeit beschränkt ist und weitere Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand) gelten.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport haben die Möglichkeit, den Zugang auf 2G-plus zu beschränken und damit auf die Maskenpflicht in Innenräumen zu verzichten. Dies gilt beispielsweise auch für Kinos oder Theater, oder auch Fitnesszentren. Wird in Fitnesszentren der Zugang nicht auf 2G-plus eingeschränkt, so muss dort gestützt auf Artikel 6 eine Maske getragen werden.

Die Aufbewahrung eines Zertifikats und der daraus ausgelesenen Informationen durch die überprüfende Person ist grundsätzlich unzulässig (vgl. Art. 29 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Zertifikate, SR 818.102.2). Damit ist auch eine Hinterlegung des Zertifikats gerade für geimpfte bzw. genesene Personen bei Einrichtungen, die personalisierte Abonnements ausstellen (z.B. Fitnesscenter), grundsätzlich nicht erlaubt. Erlaubt ist im Zusammenhang mit personalisierten Abonnements einzig die Abspeicherung der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats, sofern die betroffene Person ausdrücklich in diese

Abspeicherung einwilligt, dies nach einer angemessenen Information, insbesondere über die Alternative zur Hinterlegung des Zertifikats im Abonnement, d.h. bei jedem Besuch wieder ein gültiges Zertifikat vorzuzeigen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, durch eine periodische Überprüfung die Gültigkeit des (integrierten) Zertifikats zu prüfen (namentlich auf einen allfälligen Widerruf hin).

Artikel 14

Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen. Nicht als Veranstaltung gilt der übliche Betrieb von Bibliotheken und Archiven. Ebenfalls nicht als Veranstaltung gelten Blutspendeaktionen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen (vgl. Art. 10 Abs. 1). Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, sind in der Regel nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Diesfalls bewegen sich die Besucherinnen und Besucher vergleichsweise regelmässig und nicht massiert durch die Stände (ähnlich wie bei Einkaufsläden durch die Regale). Da sie üblicherweise auf einem einfach umgrenzbaren Areal stattfinden, ist dieses als Aussenbereich eines öffentlich zugänglichen Betriebs oder einer öffentlich zugänglichen Einrichtung zu qualifizieren. Entsprechend gilt für den Organisator oder Betreiber die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 10), das die Vorgaben gemäss Anhang 1 dieser Verordnung berücksichtigt. Dieser hält u.a. fest, dass die Besucherströme so geregelt werden müssen, dass die Einhaltung des Abstands zwischen allen Personen ermöglicht wird (Ziff. 1.3.4 von Anhang 1). Stände an Jahrmärkten dürfen (wie Takeaway-Betriebe) Speisen und Getränke abgeben. Das Schutzkonzept des Veranstalters des Jahrmarktes bzw. des Betreibers des Parks muss sich dazu äussern, nach welchen Schutzvorschriften die Konsumation auf dem Areal des Jahrmarktes/Luna Parks erfolgt. Finden im Rahmen z.B. eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Die jeweiligen Veranstalter haben ein eigenes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Letzteres gilt ebenfalls für die einzelnen Betreiber von Bahnen. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, d.h. steht der Fest- bzw. Eventcharakter im Vordergrund und kommt es regelmässig zu «stationärem» bzw. massierten Besucheraufkommen bei einzelnen Attraktivitäten oder auf einem bestimmten Gelände, so sind die einschlägigen Ordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar. Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine Veranstaltung vorliegt oder nicht. Veranstaltungen müssen auf einem abgrenzbaren Areal stattfinden, damit die geltenden Beschränkungen (ohne Zertifikats-Zugangsbeschränkung die Maximalanzahl an Personen, bei Zertifikatsveranstaltungen u.a. die Kontrolle der Zertifikate) wirksam kontrolliert werden können. Ein Stadtfest, d.h. eine Veranstaltung, die – ohne Absperrung – in Strassen und Gassen stattfindet, ist bei einer Qualifizierung als Veranstaltung nicht zulässig.

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Grossveranstaltungen) bedürfen einer kantonalen Bewilligung und sind im Freien nur mit 3G zulässig, wobei zum besseren

Schutz der Anwesenden auch weitergehende Einschränkungen zulässig sind (vgl. Art. 16). Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen benötigen keine Bewilligung des Kantons. Veranstaltungen im Innenbereich dürfen grundsätzlich nur noch mit 2G durchgeführt werden (für die Ausnahmen siehe Art. 15 Abs. 2). Für Veranstaltungen im Aussenbereich mit maximal 300 Personen bleibt diese Einschränkung weiterhin freiwillig (vgl. Abs. 2).

In *Absatz 1* wird der Grundsatz verankert, dass an Veranstaltungen im Freien 3G gilt. Auch hier können die Veranstalter den Zugang auf 2G oder weitergehend beschränken. Bei Veranstaltungen, an denen die gleichen Personen über mehrere Tage hinweg anwesend sind (z.B. mehrtägige Musikfestivals mit Zeltplätzen für die Besucherinnen und Besucher; dies gilt auch für Aussteller an mehrtägigen Messen), muss bei Personen mit Zutritt dank negativem Testresultat die Erfüllung der Zutrittsvoraussetzung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer des Testresultats erneut überprüft werden.

Absatz 2 Buchstabe a: Wird der Zugang zu Veranstaltungen im Freien nicht auf 3G eingeschränkt, dürfen maximal 300 Personen anwesend sein, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende. Die an solchen Veranstaltungen auftretenden und teilnehmenden Personen (z.B. Fussballteam, Läuferinnen und Läufer, Musikgruppen etc.), werden mitgezählt. Nicht mitgezählt werden dahingegen analog den Vorgaben bei Grossveranstaltungen die Mitarbeitenden des Organisators bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer. An einem Konzert im Freien können, wenn die Zahl der Musikerinnen und Musiker sowie der mitwirkenden Personen 100 beträgt, somit noch 200 Besucherinnen und Besucher anwesend sein.

Auch Gottesdienste und andere religiöse Anlässe gelten als Veranstaltungen und unterliegen den Vorgaben von Artikel 14 ff. Gottesdienste im Freien dürfen ohne Zugangsbeschränkung somit mit bis zu 300 Personen durchgeführt werden.

Für die Konsumation bestehen keine spezifischen Vorgaben. Sind Restaurationsbetriebe vor Ort, gelten die üblichen Regeln für diese Betriebe (vgl. Erläuterungen zu Art. 12). Ansonsten müssen die Organisatoren einer Veranstaltung ein Schutzkonzept gemäss Artikel 10 erstellen, darin festlegen, wie die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden und auch, nach welchen Schutzvorschriften die Konsumation erfolgt.

Buchstabe b hält fest, dass Veranstaltungen im Freien ohne Zugangsbeschränkung, bei denen die Besucherinnen und Besucher selber tanzen, verboten sind. Nicht unter das Verbot fallen Tanzvorführungen vor Publikum, beispielsweise Ballettvorführungen.

Absatz 2: Diese Bestimmung privilegiert sozial übliche Veranstaltungen im privaten Rahmen, sofern die Veranstaltung mit maximal 50 Personen im Freien, aber nicht in einem öffentlich zugänglichen Betrieb oder einer öffentlich zugänglichen Einrichtung durchgeführt wird. Für solche Veranstaltungen, ist kein Schutzkonzept erforderlich, es gelten einzig die allgemeinen Vorgaben nach Artikel 4 (Beachtung der Empfehlungen des BAG zu Verhalten und Hygiene). Als private Veranstaltungen nach dieser Bestimmung gelten einzig solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören neben Familienfeiern etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden.

Werden private Veranstaltungen im Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt, gelten die Vorgaben dieser Einrichtungen; zudem ist dafür ein Schutzkonzept nach Artikel 10 erforderlich. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsaktivitäten) gelten nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung i.S. von Absatz 1 zu qualifizieren, die im Freien je nach Veranstaltung bei Verzicht

auf das Erfordernis eines Zertifikats mit bis zu 300 Personen zulässig sind und für die ebenfalls ein Schutzkonzept nach Artikel 10 erforderlich ist.

Artikel 15

Absatz 1: Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt grundsätzlich 2G. Dies gilt nicht für die Ausnahmen in Absatz 2 sowie für Aktivitäten im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II. Für die Massnahmen an diesen Schulen und für Aktivitäten, die im Rahmen dieser Schulen erfolgen, sind grundsätzlich die Kantone zuständig (Art. 2 Abs. 2). Besuche von Theatern, Kinos, Museen und weiteren Freizeiteinrichtungen, sofern es in diesen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben zu keiner Durchmischung der Schulklassen mit anderem Publikum kommt (z.B. wenn das Museum oder Kino während des Besuchs der Schulklassen für andere Personen geschlossen wird), Klassenlager, Restaurantbesuche mit der Klasse in abgetrennten Räumlichkeiten des Restaurationsbetriebes sollen weiterhin in der Regel auch ohne Zertifikat möglich sein. Auch ob die Teilnahme an Elternabenden und Informationsanlässen dieser Schulstufen auf Personen mit Zertifikaten zu beschränken ist, untersteht der Regelungskompetenz der Kantone.

Zusätzlich zur Zugangsbeschränkung gilt die Maskenpflicht nach Artikel 6, ausser die Veranstalter beschränken den Zugang auf 2G-plus. Für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen gelten die Vorgaben nach Artikel 16 und 17. Solche Veranstaltungen benötigen insbesondere eine Bewilligung des Kantons.

An Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, gilt – wie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben mit Zugangsbeschränkung – die Zertifikatspflicht (neben den Besucherinnen und Besuchern) für alle vor Ort tätigen/auf tretenden/teilnehmenden/mitwirkenden Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber bzw. Veranstalter oder deren Subunternehmern stehen. Dies betrifft insbesondere auch freiwillig helfende und sonstige mitwirkende Personen.

Absatz 2: Für folgende im kleinen Rahmen durchgeführte Veranstaltungen gilt primär aus grundrechtlichen Überlegungen keine Zertifikatspflicht: Religiöse Veranstaltungen (einschliesslich Hochzeitsfeiern und Gedenkgottesdienste), Bestattungs- bzw. Trauerfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden (z.B. zivile Trauungen oder durch Strassenverkehrsämter durchgeführte theoretische Fahrprüfungen, öffentliche Grundstücksteigerungen), Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (z.B. Delegierten- bzw. Parteiversammlungen) sowie Treffen bereits etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit (die Tatsache, dass die Selbsthilfegruppe etabliert ist, kann gegenüber den kantonalen Vollzugsstellen beispielsweise durch einen bestehenden Eintrag auf www.selbsthilfeschweiz.ch erbracht werden). Folgende Rahmenbedingungen sind einzuhalten: Zulässig ist die Teilnahme von maximal 50 Personen (*Bst. a*). Zu der maximalen Personenzahl zählen alle Anwesenden, auch der Organisator und weitere Mitwirkende. Auch Kinder jeden Alters werden mitgezählt. Zudem gilt die Maskenpflicht nach Artikel 6 sowie die Einhaltung des Mindestabstands nach Möglichkeit (vgl. *Bst. b*). Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt, da für die Konsumation in Restaurationsbetrieben im Innenbereich die Zertifikatspflicht vorgesehen ist und ansonsten in Innenbereichen in der Regel eine Maskenpflicht gilt (*Bst. c*). Selbstverständlich darf wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskenpflicht oder im Rahmen eines Hallentrainings z.B. kurz etwas getrunken oder gegessen werden,

ohne dass dies explizit normiert werden muss. Der Organisator erarbeitet ein Schutzkonzept nach Artikel 10 und setzt dieses um (*Bst. d*). Zudem ist die Erhebung der Kontaktdaten vorgesehen, damit ein allfälliges Contact Tracing sichergestellt werden kann (*Bst. e*). Für Veranstaltungen nach Absatz 2 mit mehr als 50 Personen gilt jedoch 2G; dies stellt eine wesentlich weniger einschränkende Massnahme dar als ein allfälliges Verbot; auch mit Blick auf die betroffenen Grundrechte (insb. Glaubens- und Gewissensfreiheit) ist die Ausweitung des Zertifikatserfordernisses angesichts der Anzahl Hospitalisationen als verhältnismässige Massnahme einzustufen. Für auftretende Personen (etwa an religiösen Veranstaltungen Pfarrpersonen, Rabbi, Imam, weitere Redner und Rednerinnen, Chorsängerinnen und –sänger etc.) gilt während des Auftritts keine Maskenpflicht.

Abs. 3: Die Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 (2G) gilt gemäss Absatz 3 auch für private Veranstaltungen (d.h. Anlässe im Familien- und Freundeskreis) im Innern mit mehr als 10 Personen. Ist 2G erfüllt, so können private Veranstaltungen, die in privaten Räumen bzw. nicht in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden, im Sinne einer Privilegierung weiterhin mit bis zu 30 Personen einzig unter Beachtung der BAG-Empfehlungen zu Hygiene und Verhalten stattfinden. Nehmen an solchen Anlässen mehr Personen teil oder finden sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Restaurants oder öffentlich zugänglichen Mieträumlichkeiten statt, gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat).

Artikel 16

Gemäss *Absatz 1 Einleitungssatz* geht es bei Grossveranstaltungen um Veranstaltungen, an denen mehr als 1000 Personen vor Ort sind. Unter diese Zahl fallen insbesondere die anwesenden Besucherinnen und Besucher sowie teilnehmende Personen wie an einem Wettkampf beteiligte Sportlerinnen und Sportlern, oder an einem kulturellen Grossanlass auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organisators bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, gilt diese Mindestzahl für die Anzahl Personen, die täglich vor Ort sind.

Grossveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind die folgenden (*Abs. 2*):

- Eine epidemiologische Lage, welche die Durchführung der Grossveranstaltung erlaubt (*Bst. a*). Wenn die Veranstaltung schon kurze Zeit nach Erteilung der Bewilligung stattfinden soll, hat diese Prüfung eine grosse Entscheidungsrelevanz. Hingegen wird es meist nur vage abzuschätzen sein, wie sich die epidemiologische Situation in zwei, drei oder vier Monaten präsentieren wird.
- Hinreichende im Kanton im Zeitraum rund um die Durchführung der Veranstaltung voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG (*Bst. b Ziff. 1*). Berücksichtigt werden müssen auch die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, um sowohl Covid-19- als auch andere Patientinnen und Patienten uneingeschränkt versorgen zu können; dies schliesst namentlich ein, dass auch medizinisch indizierte, aber nicht dringende Eingriffe durchgeführt werden können (*Bst. b Ziff. 2*). Auch diese beiden Kriterien sind vor allem dann entscheidend relevant, wenn die Veranstaltung schon kurze Zeit nach Erteilung der Bewilligung stattfindet; die Bewertung muss vager bleiben, je grösser die Zeitspanne ist zwischen Bewilligungserteilung und Durchführung ist. Relevant

wird es diesfalls insbesondere dann sein, wenn es darum geht einzuschätzen, wie viele Veranstaltungen gleichzeitig durchgeführt werden können, ohne dass die Kapazitätsgrenzen überschritten werden.

- Das Schutzkonzept, das der Organisator einzureichen hat (*Bst. c*), muss aufzeigen, wie die Vorgaben nach Artikel 10 umgesetzt werden. Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten, unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Anhang 1 Ziffer 2.

Die Regelung der Grossveranstaltungen dient auch der Planungssicherheit der Organisatoren. Damit einher geht, dass die Organisatoren darauf angewiesen sind, dass die Kantone die Bewilligungsgesuche zeitnah bearbeiten. Die Verordnung verzichtet auf die Einführung einer bundesrechtlichen Ordnungsfrist, innerhalb welcher die Gesuche zu bearbeiten sind; es ergibt sich ohne Weiteres, dass die Kantone gehalten sind, die Verfahren unter Berücksichtigung des geplanten Durchführungsdatums der Veranstaltung zügig durchzuführen. Insbesondere im Bereich des Sports gibt es Grossveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Kantonen stattfinden (bspw. Radrennen). In solchen Fällen ist von jedem betroffenen Kanton für den Teil, der auf seinem Gebiet stattfindet, eine Bewilligung erforderlich (*Abs. 3*). Es ist für den Organisator von Bedeutung, dass die Kantone die Verfahren untereinander koordinieren. Auch bei gleichen Veranstaltungen, die in mehreren Kantonen stattfinden (z.B. Tournee eines grossen Zirkus) ist es für den Organisator wichtig, dass sich die Kantone untereinander absprechen, so dass beispielsweise Kantone, die später auf dem Tourneepan stehen, ihre Prüfung auf kantonsspezifische Aspekte (Zugangsbereich vor dem Zirkusgelände) beschränken können.

Verschiedene Organisatoren im Sport- und Kulturbereich organisieren in der gleichen Einrichtung wiederholt gleichartige Grossveranstaltungen (Fussballspiele, Konzerte und Theater in entsprechenden Häusern und Sälen). Für diese Organisatoren genügt ein einzelnes Gesuch, um eine Bewilligung für sämtliche geplanten gleichartigen Veranstaltungen zu beantragen (*Abs. 4*).

Gemäss *Absatz 4^{bis}* sind in bestimmten Fällen im Sportbereich Ausnahmen von den Zugangsbeschränkungen nach Absatz 1 möglich. So ist es etwa bei einzelnen Freiluftveranstaltungen (bspw. Streckenrennen wie etwa Radrennen) praktisch nicht umsetzbar, dass der Organisator auf der gesamten Strecke den Zugang entsprechend der genannten Kriterien einschränkt (z.B. Anwohner an Strecken; nicht absperrbarer öffentlicher Strassenraum ausserhalb neuralgischer Stellen, s.u.) und kontrolliert. Für solche Anlässe können die Kantone deshalb auch dann eine Bewilligung erteilen, wenn die Vorgaben nach Absatz 1 nicht von allen Zuschauerinnen und Zuschauern am Streckenrand erfüllt sind. An neuralgischen Stellen (Start, Ziel, Bergpreis etc.) muss die Einhaltung von Absatz 1 hingegen gewährleistet werden. Bei öffentlich zugänglichen Bereichen entlang der Wettkampfstrecken ausserhalb von neuralgischen Stellen, in welchen keine Aktivitäten des Veranstalters stattfinden, gelten die allgemeinen Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten im öffentlichen Raum. Hier liegt das korrekte Verhalten in der Eigenverantwortung der anwesenden Personen.

Absatz 5 hält fest, unter welchen Bedingungen die Kantone erteilte Bewilligungen widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen erlassen können. Für eine allfällige Beteiligung der öffentlichen Hand am Schaden des Organisators im Sinne von Artikel 11a Covid-19-Gesetz ist nur *Buchstabe a* relevant: Der Widerruf der Bewilligung (bzw. die Verfügung wesentlicher zusätzlicher Einschränkungen) im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage. *Buchstabe b* hält des Weiteren fest, dass auch in Fällen, in denen ein Organisator die Bewilligung zur Durchführung mehrerer gleichartiger Veranstaltungen erhalten hat und sich nicht an die Vorgaben hält, als weiterer

Grund für einen Widerruf oder zusätzliche Massnahmen zur Anwendung kommen kann. In Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips hat der Kanton jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Widerrufs der Bewilligung die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls mit weiteren Massnahmen bewilligt werden kann. Ebenso gebietet es das Gebot der Fairness, einen Widerruf oder weitere Einschränkungen so frühzeitig wie möglich gegenüber dem Organisator zu kommunizieren, damit dieser die notwendigen Dispositionen soweit möglich mit geringstmöglichen Aufwand- und Kostenfolgen treffen kann. Als Faustregel kann eine Frist von spätestens 48h vor Beginn der Grossveranstaltung angeführt werden.

Artikel 18

Grosse Publikums- und Fachmessen ähneln in gewichtigen Merkmalen grossen Einkaufszentren und werden entsprechend nicht der allgemeinen Regelung von Grossveranstaltungen unterstellt. Das Verhalten von Besucherinnen und Besuchern von Messen ist mit dem Verhalten von Kundinnen und Kunden in Einkaufszentren vergleichbar: Sie treten ein und bleiben anschliessend nicht als Zuschauende an einem Ort, sondern bewegen sich von einem Geschäft bzw. Messestand zum anderen. Aufgrund des häufig aber sehr grossen Publikumsaufkommens und der entsprechenden Übertragungsrisiken wird bei Fach- und Publikumsmessen, die nicht ausschliesslich im Freien stattfinden, für Personen ab 16 Jahren der Zugang auf 2G eingeschränkt (*Bst. a*). Auch hier gilt die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen, ausser wenn der Zugang auf 2G-plus beschränkt wird. Ansonsten ist weiterhin vorgesehen, dass die Organisatoren ein Schutzkonzept erstellen müssen (*Bst. b*), und ab 1000 Personen ist eine kantonale Bewilligung einzuholen (*Bst. c*). Dies weil Messen auch gewisse Elemente von Veranstaltungen aufweisen, insbesondere eine inhaltliche bzw. thematische Bindung, die auf viele an diesem Thema interessierte Personen eine Sogwirkung ausübt. Die Besucherzahl wird bei mehrtägigen Messen pro Tag gerechnet. Durch die kantonale Bewilligung wird es für die Organisatoren möglich, vom Schutzschirm gemäss Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erfasst zu werden. Die Bewilligungsvorgaben sind die gleichen wie bei den Grossveranstaltungen (vgl. die Ausführungen zu Art. 16). Ansonsten wird auch bei Messen auf Kapazitätsvorgaben verzichtet, unabhängig von der Besucherzahl oder von der Beschränkung auf Personen mit Covid-Zertifikat.

Artikel 19

Absatz 1: Bestimmte Veranstaltungen unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl, es gilt jedoch die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 10. Eine Zertifikats-Zugangsbeschränkung ist unzulässig. Dazu gehören politische Versammlungen der Legislative auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene (z.B. Landsgemeinde, Gemeindeversammlung, kantonale und kommunale Parlamente, Kommissionssitzungen), unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. der Landeskirche), Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) notwendig sind (z.B. internationale Konferenzen), sowie Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden. Nicht als politische Versammlungen der Legislative gelten Anlässe von politischen Parteien (vgl. aber Art. 15 Abs. 2).

Absatz 2: Diese Bestimmung beinhaltet spezifische Vorgaben für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen. Für diese sind die Artikel 10 und 11 nicht anwendbar. Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten

Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen, Einreichungen von Volksinitiativen oder fakultativen Referenden. Auch Sitzungen und Sessions legislativer Organe wie Landsgemeinden oder Gemeindeversammlungen sowie Parlamente von Kantonen und Gemeinden fallen nicht darunter; diese sind nach den Voraussetzungen von Absatz 1 zulässig.

Da Kundgebungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie besonders geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.

Bei Kundgebungen gilt keine Begrenzung der teilnehmenden Personen und es besteht keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht; im Rahmen der Beurteilung des Bewilligungsgesuchs kann die zuständige kantonale Behörde deshalb Auflagen machen, die letztlich auch dem Schutz vor Übertragungen dienen, beispielweise zur geplanten Route oder zur Vermeidung enger Strassen oder zu kleiner Plätze.

Für Unterschriftensammlungen für politische oder zivilgesellschaftliche Begehren sind die Artikel 10 und 11 ebenfalls nicht anwendbar. Es gelten die analogen Regeln wie für politische Kundgebungen.

Absatz 3 regelt die Schnittstelle zwischen Grossveranstaltungen und Versammlungen politischer Körperschaften, politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen. Auch wenn bei solchen Versammlungen mehr als 1000 Personen anwesend sein sollten (z.B. an einer Kundgebung oder an einer Landsgemeinde), kommen die Vorgaben für Grossveranstaltungen nicht zur Anwendung. Es braucht keine Bewilligung im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage und es gilt weder eine Zugangsbeschränkung für die teilnehmenden Personen noch eine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand im Falle einer Absage solcher Veranstaltungen.

Art. 19a

Bei Bildungsangeboten und -aktivitäten auf der Tertiärstufe und bei bestimmten Angeboten im Weiterbildungsbereich soll der Präsenzzugang allen Personen ermöglicht werden, welche ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat gemäss Artikel 3 Absatz 1 vorweisen können. Diese Sonderregelung rechtfertigt sich durch die hohe Bedeutung, die der Bildung zukommt. Mit der vorliegenden Regelung wird die Gleichbehandlung innerhalb der Tertiärstufe umfassend sichergestellt.

Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Qualität an den Hochschulen, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung, sollen Präsenzunterricht oder zumindest Prüfungen solange wie es die epidemiologische Lage erlaubt unter den Voraussetzungen eines Impf-, Genesungs- oder Testzertifikats gemäss Artikel 3, verbunden mit Maskenpflicht gemäss Artikel 6, weitestgehend möglich bleiben.

Buchstabe a: Mit Institutionen des Hochschulbereichs im Sinne dieser Bestimmung sind alle öffentlich-rechtlichen und privaten Hochschulinstitutionen in der Schweiz mitumfasst. Dazu gehören sämtliche von Bund und/oder Kantonen unterstützte universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen bzw. universi-

täre Institute und Fachhochschulinsti-tute sowie rein privat finanzierte Hochschulinsti-tutionen. Lehr- und Forschungsaktivitäten sowie Prüfungen stehen Studierenden der ersten, zweiten und dritten Studienstufe offen (vgl. Art. 4 der Verordnung des Hoch-schulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen; SR 414.205.1). Dies schliesst selbstverständlich auch den dafür notwendigen Zugang zu entsprechenden Hochschulbibliotheken und Archiven unter denselben Voraussetzungen mit ein.

Buchstabe b: An kantonalen und privaten Höheren Fachschulen gilt die Zugangsbeschränkung auf 3G für alle eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge und Nachdip-lomstudien sowie die Prüfungen.

Buchstabe c: Auch für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen soll die 3G-Regel gelten, damit niemand am Absolvieren dieser für die berufliche Zukunft wichtigen Prüfungen gehindert wird. Die Organisation der Zugangs-kontrolle obliegt den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt.

Buchstaben d-h: Im Weiterbildungsbereich beschränkt sich der Zugang für Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat auf Prüfungen im Rahmen von Wei-terbildungsangeboten gemäss Artikel 3 Bst. a des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG; SR 419.1) (*Bst. d*), behördlich angeordnete Weiterbildungen (*Bst. e*), vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen (*Bst. f*), Angebote im Bereich des Grundkompe-tenzenerwerbs gemäss Artikel 13 WeBiG (*Bst. g*) und Angebote zur Erfüllung von In-tegrationskriterien (*Bst. h*) nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20). Im Gegensatz zu anderen Weiterbildungsangeboten rechtfertigt sich die Auf-nahme von vorbereitenden Kursen auf die eidgenössischen Prüfungen gemäss Buch-stabe c mit deren engen Verbundenheit. Sie sind hinsichtlich Durchführung und Ange-bot aufeinander abgestimmt. Der Bund leistet gestützt auf Artikel 56a des Berufsbil-dungsgesetzes (BBG; SR 412.10) Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die sich auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten. Die Beiträge erhalten die betroffenen Personen in der Regel nach dem Absolvieren der eidgenössischen Prü-fung. Andere Weiterbildungsangebote sind als Veranstaltungen im Sinne von Artikel 14 und 15 zu qualifizieren und unterliegen den dort vorgesehen Zugangsbeschränkungen. Für die obligatorischen Schulen sowie die Sekundarstufe II bleiben die Kantone integral verantwortlich (vgl. Art. 2 Abs. 2).

Artikel 20

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbe-reichen keine Einschränkungen. Es gilt weder eine Zugangsbeschränkung noch eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder zur Einhaltung des erforderlichen Ab-stands (*Abs. 1*). Auch sind keine Kapazitätsbeschränkungen vorgesehen.

Absatz 2: Sportliche und kulturelle Aktivitäten von mehreren Personen sind in Innen-räumen ohne Maske nur zulässig, wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf-oder Genesungszertifikat sowie zusätzlich einem negativen Testresultat (2G-plus) be-schränkt wird und eine wirksame Lüftung vorhanden ist (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. a). Einzig dann, wenn eine Maske getragen wird, genügt eine Zugangsbeschränkung auf 2G. Dies gilt unabhängig vom Typ der Aktivität (stehend, sitzend, liegend, bewegend). Bei gemischten Gruppen (einzelne Personen mit 2G, andere mit 2G-plus) müssen alle eine Maske tragen. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (*Abs. 4*). Zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten (leiten sie die Gruppe im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses,

so kommen die Vorgaben nach Art. 25 zur Anwendung). Die Zertifikatspflicht gilt demzufolge z.B. auch für selbständig Erwerbstätige, die ein Yoga- oder Tanzstudio betreiben.

Eine Sonderregelung gibt es – wie im vergangenen Winter und Frühling – für folgende Personen: Leistungssportlerinnen und -sportler mit Swiss Olympic Card, Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sowie Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören, professionelle Künstlerinnen und Künstler sowie Personen in Ausbildung zu einem professionellen Künstler oder einer professionellen Künstlerin (Abs. 3). Für diese gilt (vorbehaltlich im Rahmen der Privatautonomie zulässiger strengerer Vorgaben des Betreibers einer Einrichtung oder des Organisations einer Veranstaltung) in Innenräumen einzig 3G und es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Dies gilt auch dann, wenn die Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung stattfindet, bei der eine strengere Zugangsregelung zur Anwendung gelangt (vgl. Ausführungen zu Abs. 5).

Absatz 5: Gelten an einer Veranstaltung strengere Zugangsvorschriften als für die Ausübung der sportlichen oder kulturellen Aktivität, so gelten diese im Amateurbereich auch für die Sportlerinnen und Sportler bzw. die Kulturschaffenden. Wird beispielsweise bei einem grösseren Konzert im Freien der Zugang auf 2G eingeschränkt, sei es um für einen erhöhten Schutz der Besucherinnen und Besucher zu sorgen, sei es, um bei allfälligen Restaurationsangeboten in Innenräumen nicht eine weitere, strengere Zugangskontrolle durchführen zu müssen, so müssen auch die auftretenden Musikerinnen und Musiker das 2G-Erfordernis erfüllen. Für den Profibereich genügt auch in solchen Settings 3G für die Kulturschaffenden bzw. die Sportlerinnen und Sportler. Stehen diese in einem Arbeitsverhältnis, so gelten die Vorgaben nach Artikel 25. Auch hier bleiben strengere Vorgaben eines Betreibers oder eines Organisations einer Veranstaltung vorbehalten, d.h. diese könnten auch von Sportlerinnen und Sportlern oder von Kulturschaffenden im Profibereich die Einhaltung von 2G oder gar 2G+ verlangen.

Absatz 6: Einrichtungen im Bereich des Sports müssen ein Schutzkonzept (Art. 10) erarbeiten und umsetzen. Bei Gruppenaktivitäten ist dies bei einer Gruppe von mehr als 5 Personen der Fall. Bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25.

Die vorliegenden Bestimmungen haben keine Auswirkungen auf Skigebiete. Dort gilt weiterhin in den geschlossenen Transportmitteln (insb. Seilbahnen) eine Maskenpflicht, ebenfalls in den Innenräumen von Zugangsbereichen zu den Transportmitteln (Seilbahnstationen). Gemäss Artikel 4 und den diesbezüglichen Empfehlungen des BAG ist der Abstand auch im Freien möglichst einzuhalten. Eine Maskenpflicht im Freien gilt nicht; beim Anstehen ist sie aber dringend empfohlen, zumal die Abstände häufig nicht eingehalten werden. Das Schutzkonzept der Betreiber der Einrichtungen muss entsprechende Massnahmen vorsehen, auch betreffend die Einhaltung des Abstands.

Artikel 21

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt u.a. die Maskenpflicht nach den Vorgaben von Artikel 6 sowie die Hygiene- und Abstandsvorgaben.

Artikel 22

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten bzw. Geboten nach Artikel 10 Absätze 2–4 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten (*Bst. a*). Das Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses wird es in aller Regel nicht zulassen, dass private Veranstaltungen mit Erleichterungen stattfinden können. Mit Blick auf die bereits bestehenden Lockerungen und Durchführungsmöglichkeiten nach dieser Verordnung einerseits und die Verantwortlichkeit der Kantone bezüglich der Durchführbarkeit etwa eines Contact Tracings andererseits ist von einer geringen Anzahl von Ausnahmegewilligungen auszugehen. Die Bestimmungen zu den Grossveranstaltungen beinhalten teilweise Vorgaben dazu, inwiefern die kantonalen Behörden bei den Bewilligungen von den bundesrechtlichen Vorgaben abweichen können (z.B. Art. 16 Abs. 4^{bis}). Weitergehende Erleichterungen sollen nicht möglich sein, weshalb in der vorliegenden Bestimmung die Artikel zu den Veranstaltungen und grossen Fach- und Publikumsmessen von den Bestimmungen, bei denen kantonale Abweichungen zulässig sind, ausgenommen werden.

Buchstabe b enthält als weitere Voraussetzung, dass die epidemiologische Lage des Kantons eine Erleichterung zulassen muss.

Zusätzlich muss vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt werden, das die spezifischen Massnahmen umfasst, um Ansteckungen zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (*Bst. c*). Dazu gehört beispielsweise, dass die räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen: Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (nahe Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Artikel 23

Während die Anordnung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen mit kollektiver Wirkung in Einzelfällen ohnehin in der Verantwortung der Kantone liegen (z.B. die Schliessung einer Schule, eines Hotels oder einer anderen Einrichtung), muss es den Kantonen in Übereinstimmung mit deren Verantwortlichkeit in der besonderen Lage auch möglich sein, über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende, aber lokal oder regional zu begrenzende Massnahmen nach Artikel 40 EpG anzuordnen. Dies kann die Verfügung von Vorschriften zum Betrieb von Einrichtungen, ein Verbot bzw. die Einschränkung des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude oder Gebiete oder der Durchführung bestimmter Aktivitäten umfassen, aber auch die Anordnung von Verhaltensregeln gegenüber der Bevölkerung bzw. Privatpersonen. Mit Blick auf die Geeignetheit der Massnahmen sind zudem das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung, die Vernetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Auswirkungen auf angrenzende Regionen und gegebenenfalls Kantone und die Versorgungslage zu bedenken. *Absatz 1* klärt, bei welchen Voraussetzungen ein Handeln der Kantone geboten ist bzw. in welchen Konstellationen kantonale Massnahmen zusätzlich zu den in der vorliegenden Verordnung festgehaltenen Basismassnahmen des Bundes getroffen werden müssen. Massgebend ist in erster Linie die epidemiologische Lage im Kanton, bei deren Beurteilung die mittlerweile anerkannten Indikatoren zur Anwendung

gelangen (z.B. lokale Ausbrüche und regionale bzw. interkantonale Zusammenhänge; ein wichtiger Aspekt ist zudem das jeweilige Niveau der Fallzahlen bzw. Werte oder die beobachtete oder zu erwartende Dynamik der Entwicklung).

Der Hinweis in *Absatz 2* verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss.

Artikel 24

Dieser Artikel verschafft den grundsätzlich für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen (vgl. Art. 2) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 10–21 überprüfen können. *Absatz 1* hält fest, dass Betreiber und Organisatoren ihr Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorweisen müssen (*Bst. a*) und dass sie den Behörden Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren müssen (*Bst. b*).

Absatz 2: Aufgrund der Wichtigkeit der Einhaltung von Schutzkonzepten bei der Bekämpfung der Epidemie wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die zuständigen kantonalen Behörden regelmässige Kontrollen vorzunehmen haben (vgl. auch die diesbezügliche Weisung des BAG vom August 2021). Die Kantone sind gehalten, spezifisch Kontrollen in diesen Betrieben durchzuführen und der Einhaltung der einschlägigen Vorgaben in der Praxis ein besonderes Augenmerk zu widmen. Allfällig festgestellte Mängel müssen von den verantwortlichen Betreibern rasch und nachhaltig behoben werden, ansonsten die Kantone weitere einschneidendere Massnahmen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu treffen haben.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips hält *Absatz 3* fest, dass die zuständigen Behörden die geeigneten Massnahmen treffen müssen, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder das vorliegende Schutzkonzept nicht umgesetzt wird. Es kann beispielsweise eine Mahnung bzw. Verwarnung ausgesprochen werden, oder eine Frist angesetzt werden zur Korrektur festgestellter Abweichungen von den Vorgaben. An letzter Stelle ist aber auch eine sofortige behördliche Schliessung eines Betriebs möglich. Soweit es sich um Unternehmen und Betriebe handelt, die den Gesundheitsschutz im Sinne von Artikel 6 Arbeitsgesetz umsetzen müssen, sind die kantonalen Arbeitsinspektionen für Kontrollen und eine allfällige Schliessung zuständig. Für sämtliche anderen Einrichtungen sind die Zuständigkeiten durch die Kantone festzulegen (Gewerbepolizei, Kantonsarztamt etc.). Die vorgängige Einreichung des Schutzkonzepts beim BAG oder bei der zuständigen kantonalen Behörde ist nicht erforderlich.

2.5 Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (5. Abschnitt)

Artikel 25

Gemäss *Absatz 1* muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können.

Absatz 2 sieht eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden vor in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Ausnahmen sind vorgesehen für Situationen, in

welchen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann sowie für Personen, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b, c, e und f vom Tragen einer Maske ausgenommen sind. Für Mitarbeitende an einer 2G-plus Veranstaltung, die selber über ein Impf- oder Genesungszertifikat sowie ein Testzertifikat verfügen, geht die umfassende Maskenpflicht am Arbeitsplatz gleichwohl vor. Es gilt keine Ausnahme von der Maskenpflicht, wenn es sich um einen Betrieb handelt, in dem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen von 2G bzw. 2G-plus erfüllen. Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergibt sich, dass die Arbeitnehmenden einem besseren Schutz unterstellt werden müssen als beispielsweise freiwillige Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung, bei der gestützt auf eine Zugangsbeschränkung auf die Maske verzichtet werden kann.

Absatz 3: Der Arbeitgeber muss weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften (jede Stunde 5–10 Minuten), oder auch das Tragen einer Gesichtsmaske im Freien. Diese Vorgaben konkretisieren die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz vom 13. März 1964, ArG, SR 822.11).

Das STOP-Prinzip beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt, beispielsweise durch die Anordnung von Homeoffice.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel, in Risikosituationen Hygienemaske tragen [siehe Merkblatt Gesundheitsschutz SECO⁴] etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Die Erhebung von Kontaktdaten nach Artikel 11 dient nicht dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weshalb sie im Arbeitsbereich nicht als zulässige Massnahme genannt werden kann. Zulässig ist hingegen – entsprechend dem STOP-Prinzip – die Bildung von getrennten, beständigen Teams. Die zielführende Einsetzung dieser Massnahme in geeigneten Situationen führt zu einem mit Artikel 11 vergleichbaren Resultat.

Absatz 4 klärt, dass der Arbeitgeber das Vorliegen eines Impf-, Genesungs- oder Testzertifikats überprüfen kann, wenn dies der Festlegung angemessener, nach dem STOP-Prinzip zu treffender Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts nach Artikel 7 Absatz 3 dient (*Bst. a*). Im Sinne der Datensparsamkeit soll - wo vorliegend - das Covid-light-Zertifikat immer dann genutzt werden, wenn es für die Massnahmen nicht erforderlich ist, dass zwischen dem Immunitätsstatus bzw. dem Infektionsstatus differenziert werden muss. Dabei wird er auch auf den Umstand, dass

⁴ <https://www.seco.admin.ch> > Arbeit > Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

für bestimmte Betriebe und Einrichtungen bzw. Veranstaltungen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, einbeziehen müssen. Die diesbezüglichen Massnahmen für Arbeitnehmende mit Kundenkontakt müssen auch den Schutz der Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher sicherstellen, wobei hier die trotz Zertifikatzugangsbeschränkung in Innenräumen geltende Maskenpflicht oder zusätzlich, wo dies für den angemessenen Schutz erforderlich ist, ein Zertifikatserfordernis im Vordergrund steht. Es steht dem Arbeitgeber aber neu offen, entsprechende Vorgaben (z.B. auch Maskenpflicht draussen und/oder zusätzlich Zertifikatserfordernis) individuell und nicht für die Gesamtheit der Arbeitnehmenden mit Kundenkontakt anzuordnen.

Verlangt der Arbeitgeber sachlich begründet eine Zertifikatspflicht bei der Erbringung der Arbeitsleistung durch Arbeitnehmende, so hat er ein Testangebot an diejenigen Arbeitnehmenden bereitzustellen, die über keinen Immunitätsstatus verfügen (d.h. weder geimpft noch genesen sind). Die Kosten für dieses Testangebot werden gemäss aktueller Kostenregelung bei der Durchführung repetitiver Tests durch den Bund abgegolten, bei Einzeltests ist es am Arbeitgeber, die Kosten zu tragen. Knüpft der Arbeitgeber hingegen einzig erleichternde Massnahmen an das Vorliegen eines Zertifikats (z.B. Teilnahme an Sitzungen), bleibt die Erbringung der Arbeitsleistung aber mit Schutzmassnahmen auch den Arbeitnehmenden ohne Zertifikat möglich, besteht keine Pflicht zur Bereitstellung von Tests bzw. einer Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.

Buchstabe b: Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf vom Arbeitgeber nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zudem darf es zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften, genesenen und getesteten Mitarbeitenden sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen: Eine Differenzierung der Massnahmen, die nicht aus objektiven Gründen erfolgt, ist unzulässig. Bezüglich öffentlich-rechtlicher Arbeitsverhältnisse wird zudem im Einzelfall zu prüfen sein, ob die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung der aus dem Zertifikat ersichtlichen Gesundheitsdaten (Immunitätsstatus bzw. Infektionsstatus) vorliegt.

Buchstabe c: Der Arbeitgeber hat schriftlich zu dokumentieren, wenn er anhand des Covid-Zertifikats Schutzmassnahmen oder Massnahmen zur Umsetzung eines Testkonzepts zu treffen gedenkt. Die Arbeitnehmenden müssen hierzu vorgängig konsultiert werden (*Bst. d*). Es gibt diesbezüglich keinen definierten Prozess. Je nach Betrieb wird die Konsultation mit Arbeitnehmervertretungen durchgeführt (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 3 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [SR 822.113] in der diesbezüglichen Wegleitung, abrufbar auf der Website des SECO). Im Arbeitsbereich sind immer die Umstände des Einzelfalls massgebend; es können nur sehr begrenzt allgemeine Aussagen gemacht werden.

Bei Sitzungen gilt Folgendes: Bei rein internen Sitzungen kommt unabhängig der Anzahl teilnehmender Personen Artikel 25 zu Anwendung. Bei einem betriebsinternen Anlass, dessen Besuch wenn auch nicht obligatorisch, so doch empfohlen ist und zur Arbeit gehört, muss abgewogen werden, ob eine Zertifikatspflicht als Massnahme verhältnismässig ist und nicht auch mildere Schutzmassnahmen, d.h. die geltende Maskentragpflicht in Innenräumen sowie Abstand, einen hinreichenden Schutz gewähren könnten. Gehört der Mitarbeiteranlass nicht zur Arbeit, so gelten die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen. Bei Sitzungen mit externen Teilnehmenden kommt es auf die konkreten Umstände an. Handelt es sich um «klassische Arbeitsmeetings», kommen die Vorgaben der jeweiligen Arbeitgeber zur Anwendung, wobei diese in ihren Schutzkonzepten Weisungen für solche Situationen vorsehen müssen und die Vorgaben zu beachten sind, die für die benutzte Räumlichkeit gelten (z.B. bei einem gemie-

teten Raum in einem Hotel). Nur wenn einer Sitzung mit externen Teilnehmenden tatsächlich Veranstaltungscharakter zukommt (z.B. ein Weiterbildungsanlass oder Workshop), kommen auch die Veranstaltungsregeln nach Artikel 14 f. zur Anwendung.

Gemäss *Absatz 5* besteht unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Verpflichtung des Arbeitgebers im Bereich der Anordnung der Erfüllung der Arbeitspflicht von zu Hause aus (Home Office). Soweit es aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, müssen die Arbeitgeber die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Home Office zu ermöglichen. Diese Massnahmen, z.B. in den Bereichen IT-Hardware und -Software (inkl. Datenzugriff und Datensicherheit) sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind. Die Frage der Übernahme von Kosten, die im Rahmen der Arbeit von zu Hause aus anfallen, ist im Rahmen des Obligationenrechts (insbesondere Art. 327 und Art. 327a OR) im Einzelfall zu klären.

Absatz 6 hält fest, dass für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 gilt.

Artikel 26

Dieser Artikel verschafft den für den Vollzug zuständigen Behörden (gemäss *Abs. 1* Vollzugsbehörden des ArG sowie des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikel 10 überprüfen können. Sie können jederzeit Kontrollen durchführen (*Abs. 2*), und die Arbeitgeber müssen ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren (*Abs. 3*).

2.6 Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (6. Abschnitt)

Artikel 27

Zusätzlich soll in der Verordnung eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung eingeführt werden. Die Kantone sollen namentlich verpflichtet werden, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Auch die Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung ist zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

2.7 Strafbestimmung (7. Abschnitt)

Widerhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (im Sinne von Art. 40 Epidemien-gesetz, EpG; SR 818.101) sind bereits nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG als Übertretungsstraftatbestände strafbewehrt. Nach ihrem Wortlaut verweist diese Bestimmung aber einzig auf Massnahmen der Kantone, während sich die Kompetenz des Bundes zur Anordnung solcher Massnahmen aus Artikel 6 Absatz 3 EpG (besondere Lage) ergibt. Aufgrund der entsprechenden Darlegungen in der Botschaft (BBl 2011 365) ist davon auszugehen, dass damit auch seitens des Bundes im Rahmen der besonderen Lage angeordnete Massnahmen (vgl. hierzu die Covid-

19-Verordnung besondere Lage) strafbewehrt sind. Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass eine explizite Regelung der Straftatbestände auf Verordnungsebene aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert ist. Eine Klarstellung in der Verordnung erscheint somit sinnvoll, selbst wenn sich durch Auslegung ergibt, dass auch Widerhandlungen der vom Bund angeordneten Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit den Artikeln 40 und 6 EpG strafbar sind. Die ausdrückliche Regelung trägt damit auch dem Grundsatz Rechnung, wonach Straftatbestände gemäss Artikel 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) klar auszuformulieren sind.

- *Bst. a:* Pflichtverletzungen von Betreibern öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe sowie von Organisatoren von Veranstaltungen wie die ungenügende oder mangelhafte Erarbeitung oder Umsetzung von Schutzkonzepten (vgl. Art. 10 Abs. 1–3) oder Verstösse gegen weitere Vorgaben (Artikel 12, 13, 14 Absätze 1 und 2, 15, 18 Buchstaben a und b, 19a sowie 20 Absätze 2, 3 und 5) sind strafbar, auch die fahrlässige Begehungsform.
- *Bst. b:* Erfahrungen mit der Erhebung von Kontaktdaten als Bestandteil von Schutzkonzepten gemäss Artikel 11 haben gezeigt, dass diese Daten mitunter zu anderen als zu den dafür vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Weil eine solch zweckwidrige Verwendung unter keine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs und meist auch nicht unter diejenigen des Datenschutzgesetzes (SR 235.1) fällt, erscheint eine spezifische Strafnorm angezeigt. Ein Verstoß gegen diese Strafnorm kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.
- *Bst. c:* Die Durchführung einer Veranstaltung nach den Artikeln 14 Absätze 2 und 3, 15 Absätze 2 und 3 mit mehr Personen als zulässig ist strafbewehrt.
- *Bst. d:* die vorsätzliche Durchführung einer Grossveranstaltung nach Artikel 16 Absatz 1 oder eine Fach- oder Publikumsmesse nach Artikel 18 Buchstabe c ohne die dafür erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept steht unter Strafe.
- *Bst. e:* Mit dieser Norm wird klargestellt, dass das Nichttragen einer Gesichtsmaske in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (Art. 5) und von Warte- und Zugangsbereichen sowie in den Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (Art. 6 Abs. 1) oder an Veranstaltungen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b), sofern nicht eine Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 1 oder 6 Absatz 2 gilt, unter Strafe steht. Der zulässige Höchstbetrag einer Busse (10'000 Franken nach Art. 106 Abs. 1 StGB) wird jedoch durch Aufnahme dieses Straftatbestandes im Anhang zur Ordnungsbussenverordnung faktisch auf den dort vorgesehenen Bussenbetrag von 100 Franken reduziert (Pos. 16002). Im Gegenzug werden aber auch bloss fahrlässig begangene Verstösse gegen die Maskentragpflicht unter Strafe gestellt.
- *Bst. g:* Gäste eines Restaurationsbetriebs können bestraft werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Sitzpflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a verstossen.
- *Bst. h:* Auch Personen über 16 Jahren ohne gültiges Zertifikat im Sinne von Artikel 3, die sich vorsätzlich zu einer Einrichtung, einem Betrieb oder einer Veranstaltung Zutritt verschaffen, für den ein solches Zertifikat verlangt wird, können bestraft werden.
- Einzelne Widerhandlungen können mit einer Ordnungsbusse geahndet werden; die entsprechenden Vorgaben finden sich in den Ziffern 16002–16007 des Anhangs 2 zur Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11)

2.8 Nachführung der Anhänge (8. Abschnitt)

Artikel 29

In den Anhängen 1 und 2 werden Präzisierungen zu den Vorgaben für Schutzkonzepte und Schutzmassnahmen festgehalten, in Anhang 2 Präzisierungen zu medizinischen Gründen, aus denen sich eine Person nicht impfen lassen kann. Gemäss vorliegender Bestimmung obliegt die Nachführung dieser Anhänge dem EDI. Bei der Nachführung von Anhang 1 (Schutzkonzepte) geschieht die Nachführung wie bislang im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, bei Anhang 2 (Impfstoffe, bei deren Verwendung der Zugang zur Veranstaltung gewährt wird) erfolgt die Nachführung nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen.

2.9 Übergangsbestimmungen

Art. 32a Absatz 1: Es gibt Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können und damit auch keine Möglichkeit haben, ein Covid-19-Zertifikat zu erhalten, namentlich wegen schweren physischen oder/und psychischen Behinderungen. Solchen Personen soll der Zugang zu Veranstaltungen oder Einrichtungen und Betrieben mit Zugangsbeschränkung gleichwohl offenstehen. In der Covid-19-Verordnung Zertifikate ist am 10. Januar 2022 eine Änderung in Kraft getreten, die für die genannte Personengruppe die Ausstellung eines Covid-19-Ausnahmezertifikats vorsieht. Mit einer Übergangsfrist bis zum 24. Januar 2022 wird ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes, welches diese medizinische Unmöglichkeit der Durchführung sowohl einer Impfung als auch eines Tests bestätigt, einem Zertifikat gleichgestellt. Von der neuen Bestimmung miterfasst wird auch ein ärztlicher Nachweis für Personen, die nach der ersten Impfdosis eines Impfstoffes, bei dem die vollständige Impfung aus zwei Impfdosen besteht, sehr schwere Nebenwirkungen zeigten und aus gesundheitlichen Gründen keine zweite Impfdosis erhalten können (und aus medizinischen Gründen auch keinen Test machen können).

2.10 Anhänge

Anhang 1

Ziffer 1 regelt die Vorgaben an Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, die bei Personen über 16 Jahren den Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat einschränken.

Ziffer 1

Ziffer 1.1.1

Als Grundsatz wird zunächst festgehalten, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann (vgl. Ziff. 1.3.1). Dieser Grundsatz kennt – wie alle Grundsätze – seine Ausnahmen und gilt entsprechend nur in Situationen, in denen keinen anderen Schutzmassnahmen (insb. Gesichtsmasken oder Abschränkungen) ergriffen werden. Auch ist das Ansteckungsrisiko nicht überall gleich gross, beispielsweise ist es bei gleicher Distanz und gleicher Dauer in einem geschlossenen Raum grösser als unter freiem Himmel, und in schlecht belüfteten Räumen grösser als in gut durchlüfteten

Räumen. Gleichwohl soll dieser Grundsatz im Sinne eines Ausgangspunkts für alle folgenden Vorgaben für Schutzkonzepte hier festgehalten werden.

Ziffer 1.1.2

Das Schutzkonzept bildet das zentrale Instrument zur Bekämpfung des Coronavirus in Betrieben und bei Veranstaltungen mit Publikumsaufkommen. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass seitens der Betreiber und Organisatoren folgendes beachtet wird:

- Die Wahl, welche Massnahmen aus dem in dieser Verordnung vorgegebenen Massnahmenset angewendet werden soll, muss stets mit Blick auf einen wirkungsvollen Schutz der anwesenden Personen im einzelnen Betrieb und an der betreffenden Veranstaltung erfolgen; die Einhaltung der Abstandsregel und die Umsetzung von Schutzmassnahmen (Gesichtsmasken, Zugangsbeschränkung) bleiben damit die Mittel erster Wahl, soweit keine Gründe dagegensprechen.
- Die Umsetzbarkeit der getroffenen Massnahmen im konkreten Betrieb und an der Veranstaltung ist bei der Wahl mitzubedenken.
- Der zu gewährleistende Schutz erstreckt sich sowohl auf das Publikum (Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer) als auch auf die im Betrieb tätigen Personen (namentlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).
- Es sind jeweils für die einzelnen Bereiche oder Personengruppen adäquate Massnahmen vorzusehen: auch bei der Erhebung von Kontaktdaten ist im Sinne des Vorsorgeprinzips z.B. darauf zu achten, dass die betreffenden Personengruppen mit engeren Kontakten möglichst klein gehalten bzw. eingegrenzt werden und sich nicht vermischen, dass in Gang- und Sanitärbereichen die Abstandsregeln umgesetzt werden.

Der Organisator hat seinen Veranstaltungssperimeter bzw. -raum im Schutzkonzept zu definieren. Dieser umfasst einerseits sämtliche Bereiche mit Zugangsbeschränkungen.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim Betreiber und Organisator.

Ziffer 1.1.3

Die Angabe der Gründe (Art der Aktivität, örtliche Gegebenheiten) muss erlauben, dass die Anordnung der Erhebung von Kontaktdaten für die kantonalen Vollzugsbehörden plausibel ist. Detaillierte wirtschaftliche Angaben bzw. detaillierte Kostenüberlegungen sind in der Regel nicht notwendig.

Ziffer 1.1.4

Die zielführende Information des Publikums ist eine zentrale Voraussetzung, damit die Umsetzung der Massnahmen gewährleistet werden kann. Über die Art und Weise der Information entscheidet der Betreiber oder Organisator. Hilfreich ist in jedem Fall die Verwendung der vom BAG bereitgestellten Informationsmaterialien.

1.2 Hygiene

Die angeführten Hygienemassnahmen, namentlich die Platzierung der Möglichkeiten

zur Händereinigung, die Periodizität der Reinigung der Kontaktflächen etc. sind auf den konkreten Betrieb bzw. die konkrete Veranstaltung abzustimmen.

1.3 Abstand

Ziffern 1.3.1

Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1,5 Meter (Ziff. 3.1). Dieser gilt als "erforderlicher Abstand" im Sinne dieser Verordnung bzw. des Anhangs.

Ziffer 1.3.2

Gemäss Ziffer 1.3.2 besteht im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen (bspw. Kirchen, Kinos, Theater, Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen) eine Erleichterung: angesichts der oftmals vorhandenen und teilweise verankerten Sitzreihenanzordnungen sind nach Möglichkeit die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Damit wird in aller Regel nicht der erforderliche Abstand von 1,5 Metern (nach Ziffer 1.3.1) erreicht, was aus Praktikabilitätsgründen in Kauf genommen wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht. Ausgenommen von der Vorgabe ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist (vgl. Ziff. 1.3.5).

Ziffer 1.3.4

In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen (Kundenbereiche in Läden, im Freien stattfindenden Märkten, in Sanitärbereichen), soll durch geeignete Massnahmen (wie Markierungen, Bänder) den Personen ermöglicht werden, z.B. an den Kassen, Info-Ständen etc., den erforderlichen Abstand einzuhalten.

Ziffer 1.3.5

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Kindern im Kleinkind- oder Schulalter, bei Familien, bei Paaren oder Personen, die im selben Haushalt leben.

1.4 Erhebung von Kontaktdaten

Ziffer 1.4.2

Die Informationspflicht ist eine wesentliche Voraussetzung in mehrfacher Hinsicht:

- In gesundheitlicher Hinsicht: Die Personen müssen informiert darüber sein, dass beim Besuch der Einrichtung oder bei der Teilnahme an der Veranstaltung ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht; sie sind damit bei einem Besuch oder einer Teilnahme bereit, dieses in Kauf zu nehmen.
- Mit Bezug auf mögliche Folgen: Kommt es im Betrieb oder an der Veranstaltung zu einem Infektionsfall, wird die zuständige kantonale Behörde klären müssen,

ob eine Quarantäne anzuordnen ist, die bekanntlich mit sehr grossen Einschränkungen verbunden sind.

- In datenschutzrechtlicher Hinsicht: Die Personen müssen über die Erhebung und – im Infektionsfall – weitere Bearbeitung ihrer Personendaten informiert werden; ohne diese Datenerhebung wird der Besuch bzw. die Teilnahme nicht möglich sein.

Ziffer 1.4.3

Kontaktdaten müssen nicht separat erhoben werden, wenn über bestehende Datenbestände auf sie zugegriffen werden kann: denkbar sind Mitgliederdateien von Vereinen oder Clubs oder Adresslisten in Bildungseinrichtungen, daneben auch Reservationssysteme. Ansonsten sind Kontaktformulare zu verwenden. Bei bestehenden Daten ist darauf zu achten, dass diese auch wirklich sämtliche erforderlichen Angaben enthalten.

Ziffern 1.4.4, 1.4.5 und 1.4.6

Die Festlegung der zu erhebenden Kontaktdaten zielt ab auf die Ermöglichung der Kontaktaufnahme durch die kantonalen Behörden im Infektionsfall: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Die Angabe der Wohnadresse ist nicht erforderlich; die Angabe des Wohnorts hingegen schon, um zu klären, welcher Kanton dafür zuständig ist, um mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen. (*Ziff. 1.4.4*):

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass die angegebenen Kontaktdaten teilweise nicht korrekt waren und so nicht für ein rasches und wirkungsvolles Contact Tracing durch die Kantone nutzbar waren. Die Richtigkeit der Kontaktdaten ist sowohl für Veranstaltungen bzw. bei Betrieben, bei denen Kontaktdaten erhoben werden, wichtig. Wie in einigen Kantonen bereits vorgegeben, sollen die Betreiber oder Organisatoren durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass korrekte Kontaktdaten angegeben werden (*Ziff. 1.4.5*).

Es genügt zudem die Datenerhebung einer Person bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen (*Ziff. 1.4.6*).

Ziffer 1.4.7

Der Betreiber oder Organisator ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung gewährleistet ist; beispielsweise genügt das Auflegen einer Liste im Eingangsbereich, in die sich die Gäste eintragen und die zugleich für alle Gäste einsehbar ist, dieser Anforderung nicht. Zudem muss die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleistet werden, so etwa durch die Aufbewahrung in abgeschlossenen Behältnissen oder entsprechende IT-Vorkehrungen.

Ziffer 2

Ziffer 2 regelt die Vorgaben an Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, die bei Personen über 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat (3G, 2G oder auch 2G-plus) einschränken. Es beinhaltet Detailvorgaben, die im Schutzkonzept umgesetzt werden müssen. Dies betrifft beispielsweise Angaben zur Umsetzung der Zugangskontrolle, Hygienemassnah-

men oder etwa die Information der anwesenden Personen über die geltenden Massnahmen und die Covid-19-spezifische Schulung des Personals. Das Schutzkonzept regelt auch die im Rahmen der Zugangskontrolle durchzuführende Identitätsprüfung, die stattfinden muss um zu klären, dass das vorgewiesene Zertifikat der betroffenen Person gehört. Diese Prüfung geschieht mittels eines fälschungssicheren Ausweisdokuments mit Foto, z.B. Pass, ID, Fahrausweis, Aufenthaltsbewilligung, aber auch Studentenausweis usw. Zudem sind die unter Ziffer 2 genannten Vorgaben zur Bearbeitung der im Rahmen der Zugangskontrolle ersichtlichen Personendaten im Schutzkonzept zu umschreiben. Auch eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern muss im Schutzkonzept dokumentiert sein. Bei Personen, die ein Attest nach Artikel 32a Absatz 1 vorweisen, kann es sein, dass sie infiziert sind und damit andere infizieren können. Es sind deshalb besondere Schutzmassnahmen erforderlich, wie etwa die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder das Einhalten des Abstands; diese müssen die im Schutzkonzept ausgewiesen werden.

Anhang 2

Anhang 2 legt die Dauer fest, während der Personen nach einer Impfung bzw. Genesung von der Maskenpflicht und von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind, sowie die Impfstoffe, deren Verwendung zum Zugang berechtigt. Die Dauer, während der Personen von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind, liegt bei 120 Tagen ab vollständiger Impfung, also in der Schweiz nach der 2. Dosis; beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 120 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung (*Ziff. 1.3*), bzw. bei genesenen Personen beginnt die Frist am 6. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung (= positives Testergebnis) und dauert bis zum 120. Tag ab der Bestätigung der Ansteckung (*Ziff. 2.2*).

Die Dauer, während der Bewohnerinnen und Bewohner sozialmedizinischer Institutionen von der Maskenpflicht ausgenommen sind, liegt bei 365 Tagen ab vollständiger Impfung, also in der Schweiz nach der 2. Dosis; beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 365 Tage ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung (*Ziff. 1.2*), bzw. bei genesenen Personen beginnt die Frist am 6. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung (= positives Testergebnis) und dauert bis zum 365. Tag ab der Bestätigung der Ansteckung (*Ziff. 2.1*).

Erforderlich ist eine vollständige Verimpfung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff gemäss Empfehlungen des BAG, bzw. mit einem von der Europäischen Arzneimittelagentur oder dem «WHO Emergency use listing» zugelassenen Impfstoff gemäss Impfpflichtempfehlung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wird (*Ziff. 1.1*). In welchem Staat die Impfung mit einem in der Schweiz oder durch die EMA zugelassenen Impfstoff durchgeführt wird, spielt dabei keine Rolle. Bei Impfstoffen, für die eine Einfach-Impfung zulässig ist, ist nach den genehmigten Impf-Karenzzeiten zu verfahren. Bei der Aktivierung eines Covid-Zertifikats werden diese Fristen automatisch veranschlagt. Personen, die genesen sind und innerhalb von sechs Monaten eine erste Impfdosis erhalten haben, gelten als vollständig geimpfte Personen; die 120, resp. 365 Tage laufen ab dieser Impfdosis, nicht ab Genesung.

Die Kompetenz zur Nachführung von Anhang 2 an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wird dem EDI übertragen, wobei die Eidgenössische Kommission für Impffragen anzuhören ist (vgl. Art. 29).

Anhang zu den Erläuterungen (Art. 7 Abs. 2 Bst. c und Art. 9 Abs. 5):

Nicht abschliessende Liste von Bereichen, in denen Personen von den zuständigen kantonalen Behörden während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg von der Quarantäne oder der Absonderung ausgenommen werden können (Art. 7 Abs. 2 Bst. c und Art. 9 Abs. 5).

Energie:

Elektrizitätsproduktion und -verteilung, Produktion von Mineralölprodukten, Import und Verteilung von Mineralölprodukten, Import und Verteilung von Erdgas, Herstellung und Verteilung von Brennholz, Lieferung von Fern- und Prozesswärme, Trinkwasserversorgungen

Logistik:

Güterverkehr auf Strasse und Schiene, konzessionierter Personenverkehr, Luftverkehr, Rheinschiffahrt, Umschlagsplattformen

Ernährung:

Landwirtschaftliche Produktion, Lebensmittelverarbeitung, Detailhandel

Heilmittel:

Produzenten und Lieferanten von Schutzmaterial, COVID-relevanten Medizinprodukten, Medikamenten und Infusionslösungen, Medikamentenversorgung, Logistikbetriebe, Grossisten

IKT:

Dienstleistungsanbieter, Infrastrukturbetreiber sowie deren Lieferanten und Dienstleister wie zum Beispiel Bauunternehmungen, Elektroinstallateure, Unternehmungen im Bereich der Klima- und Lüftungstechnik

Industrie:

Chemieunternehmen, Zulieferer der Pharmaindustrie, Verpackungsunternehmen, Kunststoffverarbeiter für Verpackungen, Papier-, Kartonhersteller

Behörden:

Mitglieder von Führungsorganen

Entsorgung:

Abwasser, Abfälle

Finanzen:

Finanzdienstleister (Zahlungsverkehr, Bargeldversorgung)

Gesundheit und Soziales:

Sozialmedizinische Institutionen, Arztpraxen, Apotheken, Drogerien, Läden für medizinische Hilfsmittel, Labordienstleister, soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen, Familienplanungsstellen, Organisationen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen), Kitas, Angebote zur (beruflichen) Wiedereingliederung, KESB, Geistliche, Asyl- und Flüchtlingszentren

Öffentliche Sicherheit:

Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität), Armee (insb. Covid-Einsätze), Zivilschutz (insb. Covid-Einsätze), Institutionen des Freiheitsentzugs

Information und Kommunikation:

Medien, Postdienste